

MORAIS BISMARQUE GASPAR Ana Gloria

From: stracgu@googlemail.com on behalf of Guido Strack [guido.strack@googlemail.com]
Sent: 14 December 2011 15:37
To: Euro-Ombudsman; BONNOR Peter
Subject: Ergänzung zum Wiederaufnahmeantrag zu 882/2011/PB
Follow Up Flag: PB (ag)
Flag Status: Completed
Attachments: Auszug_Antrag_Bef_F_44_05RENV.pdf; Anlage_R02_Befangenheitsantrag_F119_07.pdf; Beschl_Bef_F_44_05RENV_2011-09-29.pdf; Beschl_Bef_F_119_07_2010-03-10.pdf

Sehr geehrter Herr Diamandouros, sehr geehrter Herr Bonnor,

unter Bezugnahme auf meinen Wiederaufnahmeantrag vom 29.11.2011 - für den ich leider noch keine Eingangsbestätigung erhalten habe - sende ich Ihnen beiliegend den Schriftsatz meines Anwalts mit Antrag auf Feststellung der Befangenheit des Richters am EuGÖD v. Raepenbusch im Verfahren F-44/05RENV (im Auszug zuzüglich dessen Anlage R.02 - die restlichen relevanten Anlagen sollten bereits bei Ihnen vorliegen) und die hierzu ergangene Ablehnungsentscheidung des Präsidenten des EuGÖD vom 29.09.2011 (sowie die darin in Bezug genommene frühere Ablehnungsentscheidung in der Rechtssache F-119/07 vom 10.03.2010).

Aus diesen Dokumenten ergibt sich aus meiner Sicht, dass nicht einmal Richter v. Raepenbusch meine, für das Beschwerdeverfahren 882/2011/PB entscheidenden, Tatsachenbehauptungen hinsichtlich der Umstände der Vergleichsverhandlungen vor dem Gericht, in Abrede stellt.

Ich bitte zu entschuldigen, dass ich in meinem Wiederaufnahmeantrag zunächst vergessen hatte diese, aus meiner Sicht zur Stützung meiner Beschwerde sehr aussagekräftigen, Dokumente beizufügen.

Ich darf Sie bitten, mir den Eingang dieser Email (und auch jener vom 29.11.2011) bei Ihnen kurz zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
51105 Köln
Tel.: 0221 1692194



HOPPERT HANNEMANN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HOPPERT & KOLLEGEN • POSTFACH 11 22 60 • D-86047 AUGSBURG

Kanzlei des Gerichts für den
öffentlichen Dienst der EU
Rue du Fort Niedergrünwald
L-2925 Luxemburg
LUXEMBURG

**Vorab per Telefax:
00352-4303-4453**

ANWALTSHAUS VOLKHARTSTRASSE 7

RECHTSANWÄLTE DR. EBERHARD WAIBEL †
DR. HANS-HENNING HOPPERT
BERNHARD HANNEMANN
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
KATRIN ENGELMANN
STEFAN MITTELBACH
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
NICOL ANDREAS LÖDLER
DR. THOMAS LAMPE
HEINRICH TETTENBORN
ANDREAS KOHN
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
SEBASTIAN ROMMEL
WIRTSCHAFTSMEDIATOR (CVM)
REINHARD GERLE
DIPLOMÖKONOM (UNIV.)
FACHANWALT FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
MEDIATOR (KSFM)
JANA GELFERT

IN KOOPERATION MIT

PATENTANWÄLTE DIPL.-ING. ROLF CHARRIER †
DR. BERTRAM RAPP DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. GERHARD LIEBAU (- 2001)
DIPL.-ING. THOMAS SCHWARZ
DR. STEFAN GEHRITZ DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. ULRICH WOHLFARTH
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK AND DESIGN ATTORNEYS

IN KOOPERATION MIT

STEUERBERATER SIMONEK UND KEIL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFER KEIL UND SIMONEK PARTNERSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Unser Zeichen
HT

Sachbearbeiter
RA Tettenborn

Durchwahl
17

Datum
21. Februar 2011

F-44/05 RENV

In der, durch das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in der Rechtssache T-526/08P vom 09.12.2010 gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 an das Gericht für den öffentlichen Dienst (EuGÖD) zurückverwiesenen, Rechtssache F-44/05 des

STRACK, Guido, Köln (Deutschland),

- **Kläger** -

Prozessbevollmächtigter des Klägers: RA H. Tettenborn, Rechtsanwälte Hoppert Hanneman & Kollegen, Volkhartstraße 7, 86152 Augsburg (Deutschland)

gegen die

Volkhartstraße 7
D-86152 Augsburg
Postfach 11 22 60
D-86047 Augsburg

Stadtparkasse Augsburg • BLZ 720 500 00 • Konto 0 267 518
Postbank München • BLZ 700 100 80 • Konto 33 012-809
USt-IdNr.: DE194556202
Finanzamt Augsburg Stadt

Telefon: +49 (0)821/ 34 661-0
Telefax: +49 (0)821/ 34 661-20
e-mail: info@anwaltshaus.de
Internet: www.anwaltshaus.de

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Beklagte -

Auf das Schreiben des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU (EuGÖD) vom 15.12.2010, welches uns am 15.12.2010 per Telefax übersandt wurde und auf das Urteil des EuG in der Rechtssache T-526/08 P vom 09.12.2010, welches uns per Telefax am 10.12.2010 (Anlage R.1.) zugestellt wurde, nehmen wir Bezug.

Anträge

1. Der Kläger beantragt:

A.1. die vorläufige Aussetzung des vorliegenden Verfahrens – nach Artikel 71 Absatz 1 d) der Verfahrensordnung (VerfO) des EuGÖD – bis zum Erlass einer rechtmäßigen Neureglung zur Ersetzung der wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtswidrigen Norm des Artikels 113 Absatz 2 der Verfahrensordnung des EuGÖD und einer daraufhin erneut vorzunehmenden rechtmäßigen Zuweisung des vorliegenden Verfahrens an einen dem Gebot des gesetzlichen Richters entsprechenden Spruchkörper des EuGÖD;

höchst hilfsweise rügt der Kläger die Unzuständigkeit des Gerichts und die Rechtswidrigkeit von Artikel 113 Absatz 2 der VerfO EuGÖD wegen Verstoßes gegen Artikel 6 EMRK und Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 der EU-Grundrechtscharta;

A.2. die Ersetzung des Richter v. Raepenbusch wegen der gegen diesen Richter seitens des Klägers bestehenden Besorgnis der Befangenheit;

A.3. unter Verweis auf Artikel 30 Absatz 4 der VerfO-EuGÖD die Aufhebung der Immunität der Parteivertreter der Beklagten im bisherigen Verfahren F-44/05 im Hinblick auf die im schriftlichen gerichtlichen Vorverfahren von jenen vorgenommen Äußerungen;

A.4. Schadensersatz wegen überlanger Prozessdauer nach Artikel 6 EMRK in Höhe von mindestens 2.500 EUR.

Die Begründung jener Anträge im Einzelnen findet sich in den Abschnitten zu A.1. - zu A.4. dieses Schriftsatzes.

2. Der Kläger macht darüber hinaus unter Aufrechterhaltung der noch nicht abschließend beschiedenen Anträge aus der Klageschrift und der

gesetzlichen Richters und der o.g. Vorgaben einem Spruchkörper zugewiesen werden könnte, als durch eine rechtmäßige und allgemein (und nicht nur im vorliegenden Fall) geltende Neuregelung jener Frage in einer geänderten Verfo EuGÖD. Die Pflicht des Gerichts hierzu ergibt sich letztlich aus den oben genannten höherrangigen Rechtsnormen.

17. Bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem das EuGÖD eine auch insoweit rechtsgültige neue Verfahrensordnung erlassen, oder zumindest eine abstrakt generelle Regelung im Rahmen des Artikel 113 Verfo EuGÖD erlassen hat, besteht daher hier ein – vom Kläger nicht zu vertretendes – absolutes Hindernis, das vorliegende Verfahren rechtmäßig fortzuführen, weshalb aus Sicht des Klägers nur der hier beantragte Weg der vorläufigen Aussetzung des Verfahrens nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d) Verfo EuGÖD gangbar erscheint.

Zu A.2.: Begründung des Befangenheitsantrages gegen den Richter v. Raepenbusch

18. Seitens des Klägers besteht gegenüber dem Richter Herrn v. Raepenbusch aufgrund nachfolgend darzustellender Umstände die Besorgnis, dass dieser gegenüber dem Kläger nicht unparteiisch, sondern befangen ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten, Artikel 6 Absatz 1 EMRK, Artikel 47 Absatz 2 der EU-Grundrechtscharta und Artikel 18 der Satzung des Gerichtshofs, ist Herr Richter v. Raepenbusch daher von seinen Aufgaben im vorliegenden Verfahren zu entbinden.
19. Der Kläger hatte bereits im Parallelverfahren F-119/07 u. a. aufgrund des dort durch Herrn Richter v. Raepenbusch erstellten, nach Auffassung des Klägers die Tatsachen zu Lasten des Klägers verzerrenden Sitzungsberichts jenes Verfahrens die Besorgnis, jener Richter sei befangen. Der Kläger hatte auch in jenem Verfahren bereits am 15.01.2010 einen Antrag auf dessen Ablösung gestellt. All die dort vor getragenen Befangenheitsgründe gegen Herrn Richter v. Raepenbusch bestehen aus Sicht des Klägers bis heute fort und wurden durch den Beschluss des Präsidenten vom 10.03.2010 in jener Sache (den der Kläger ggfls. noch in einem Rechtsmittelverfahren überprüfen lassen wird) aus Sicht des Klägers nicht entkräftet. Der Kläger macht sich den Vortrag aus seinem Schriftsatz vom 15.01.2010 aus dem Verfahren F-119/07 daher auch im vorliegenden Verfahren zu eigen und fügt diesen als Anlage R.2. bei. Er erbittet einen Hinweis des Gerichts und die Möglichkeit zur Schriftsatzergänzung, falls dem Gericht dieser Verweis auf die Anlage nicht genügen sollte.
20. Selbst wenn man aber annähme, dass Herr Richter v. Raepenbusch Anfang 2010 in Verfahren des Klägers noch nicht wegen Besorgnis der Befangenheit ausgetauscht werden musste, so ist dies nach Auffassung des Klägers jedenfalls

jetzt und im hier vorliegenden Verfahren zwingend geboten. Denn es haben sich zwischenzeitlich noch zwei weitere Vorkommnisse ereignet, die es dem Kläger unmöglich machen, Herrn Richter v. Raepenbusch noch als unparteiisch zu betrachten:

21. (1) Der Erste der beiden neueren Vorfälle ereignete sich im Rahmen einer Güteverhandlung im Parallelverfahren F-62/09. Dort hatten die Parteien eine grundsätzliche Einigung hinsichtlich eines Vergleichstextes zur einvernehmlichen Beilegung jenes Rechtsstreits erzielt, der u.a. vorsah, dass der Kläger von der Beklagten ein „*wohlwollendes*“ Arbeitszeugnis erhalten sollte. Der Kläger hatte im Vorfeld des Verhandlungstermins am 06.07.2010 einen Entwurf eines derartigen Zeugnisses erstellt und dem Gericht und der Beklagten zugeleitet. Im Termin hatten die Vertreter der Beklagten sich grundsätzlich zustimmend zu jenem Entwurf geäußert, sahen sich aber wegen fehlender interner Abstimmung nicht in der Lage, den Zeugnistext so zu beschließen. Daraufhin erklärte der Kläger, dass er dann jetzt auch noch keinen Vergleich schließen könne, jedenfalls nicht ohne die aufschiebende Bedingung, dass vor einer Verfahrensrücknahme seinerseits eine Einigung auch über den Zeugnistext zustande gekommen sein müsse.
22. Daraufhin wandte sich der die Verhandlung führende Herr Richter v. Raepenbusch an den Kläger und dessen Prozessvertreter RA Tettenborn und erklärte nach Erinnerung des Klägers und seines Prozessvertreters RA Tettenborn sinngemäß: Der Kläger brauche sich keine Sorgen machen und möge dem Vergleich doch jetzt so zustimmen. Er [Richter v. Raepenbusch] werde persönlich als Vermittler zur Verfügung stehen, falls es noch Probleme bei dem endgültigen Zeugnistext geben sollte. Erst aufgrund dieser Erklärung des Richters v. Raepenbusch und stimmte der Kläger dem Vergleich zu.
23. Als Zeugen für den geschilderten Ablauf benennt der Kläger sämtliche weiteren ausweislich des Protokolls jener Güteverhandlung am 06.07.2010 im Verfahren F-62/09 (Anlage R.3.) anwesenden Personen, die entweder über den Kläger (die Herren G. Strack und H. Tettenborn), die Beklagte (die Herren G. Berscheid, B. Wägenbaur und Frau A. Esch) oder das Gericht (die Herren J. Tomac, P. Gilliaux und die anwesenden Übersetzerinnen) geladen werden können und beantragt vorsorglich deren Einvernahme.
24. In der Folge erteilte die Beklagte dem Kläger dann ein Zeugnis, welches aus Sicht des Klägers der Anforderungen des Vergleichs „*wohlwollend*“ nicht entsprach. Der Kläger kam daher auf das Angebot von Herrn Richter v. Raepenbusch zurück und bat ihn, in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben vom 20.09.2010, um die angebotene Vermittlung zwischen den Parteien (Anlage R.4.). Hierauf erhielt er jedoch am 28.10.2010 nur eine, wohl im Auftrag von Herrn v. Raepenbusch ausgefertigte, Antwort der Kanzlei (Anlage R.5.), wonach das

Verfahren abgeschlossen sei und der Kläger von persönlichen Schreiben an Richter absehen solle.

25. Nach all dem hat der Kläger den Eindruck, dass Herr Richter v. Raepenbusch ihn mit einer nicht eingehaltenen oder nicht einzuhaltenden Zusicherung in einen Vergleich gedrängt und so die Beklagte klar begünstigt hat. Der Kläger muss jetzt höchst wahrscheinlich eine neuerliche gerichtliche Auseinandersetzung anstrengen, um von der Beklagten ein wohlwollendes Zeugnis einzufordern. Der Kläger hat daher kein Vertrauen mehr dahingehend, dass Herr Richter v. Raepenbusch in Verfahren, an denen der Kläger beteiligt ist, also auch hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens, die gebotene Unparteilichkeit hat.
26. (2) Nun zum zweiten Vorfall: Hierbei lehnte Richter von Raepenbusch als zuständiger Berichterstatter im Parallelverfahren F-119/07 es ab, eine neue Sachverhaltsentwicklung und Klageerweiterung nach der mündlichen Verhandlung (und noch vor Terminierung der Urteilsverkündung) zur Kenntnis zu nehmen und verwies den Kläger sodann auf eine nach Auffassung des Klägers überhaupt nicht in Frage kommende Alternative zur Wahrung seiner Rechte. Dies lief im Einzelnen wie folgt ab:
27. In der mündlichen Verhandlung im Verfahren F-119/07 vom 04.05.2010 hatte die Beklagtenvertreterin hinsichtlich einer in jenem Verfahren entscheidungserheblichen Frage behauptet, die Beklagte wisse um die Möglichkeit einer Vorschusszahlung nach Artikel 19 Absatz 4 der Gemeinsamen Regelungen zu Artikel 73 des Beamtenstatuts, würde diese Möglichkeit automatisch in jedem Falle selbst und durch ihre Ärzte überprüfen und sei sich auch bewusst, dass im Falle des Klägers mangels Unfall die 20% Schwellenanforderung des Artikel 19 Absatzes 5 jener Regelungen nicht eingreifen würde.
28. Durch den an den Kläger ergangenen Entscheidungsentwurf vom 08.11.2010 hat sich die Fehlerhaftigkeit all dieser Aussagen zumindest im Bezug auf das Verfahren des Klägers erwiesen. Denn in jenem Entscheidungsentwurf wird zwar ein - vom Kläger nie bestrittener - Mindestinvaliditätsgrad von 5% festgestellt, eine Vorschusszahlung nach Artikel 19 Absatz 4 aber unter Verweis auf eine gar nicht existierende Rechtsnorm (Artikel 18 Absatz 2) und unter Verweis auf eben jene – gar nicht anwendbare – 20% Mindestschwelle erneut abgelehnt. Daher beantragte der Kläger mit Schreiben vom 09.11.2010 beim Gericht und seinem Berichterstatter Richter v. Raepenbusch die Einbeziehung jenes Entscheidungsentwurfs vom 08.11.2010 in das Verfahren F-119/07 (Anlage R.6.). Und erhielt hierauf unter dem Datum vom 14.12.2010 die Antwort: „*Das Gericht hat entschieden, dass dieses Schreiben nicht in Betracht gezogen wird, da sich das Verfahren bereits in der Beratung befindet. Dem Kläger wird anheim gestellt,*

einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, nachdem das Urteil ergangen ist.“ (Anlage R.7.).

29. Diese Reaktion und der Vorschlag des Gerichts ist jedenfalls hinsichtlich des zweiten Teils nach Auffassung des Klägers ganz offensichtlich nicht stimmig und nicht zielführend, denn Artikel 119 Absatz 1 Verfo EuGÖD bestimmt eindeutig *„Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gericht nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung oder Erlass der Entscheidung dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.“* Da der Kläger die hier entscheidende Tatsache dem Gericht bereits am 09.11.2010 mitgeteilt hatte, kann sie ihm natürlich nicht vor der auf den 17.02.2011 terminierten Verkündung des Urteils im Verfahren 119/07 unbekannt gewesen sein. Dies ist aus Sicht des Klägers so offensichtlich, dass hier beim Kläger der Eindruck entstand, dass die ihm im Verfahren F-119/07 auf sein Schreiben vom 09.11.2010 erteilte Antwort aus einem anderen – sachfremden – Grund so abgefasst wurde, wie sie abgefasst wurde. Es ist genau jener Eindruck, der die Besorgnis der Befangenheit des Klägers gegen Herrn Richter v. Raepenbusch hier weiter verfestigt, und den Präsidenten des Gerichts nach Auffassung des Klägers nunmehr veranlassen sollte, Herrn Richter v. Raepenbusch von dem vorliegenden Verfahren zu entbinden.
30. Was die Möglichkeit der Ablehnung eines Richters aus der Besorgnis der Befangenheit als solche angeht, so ergibt sich diese entweder direkt oder anlog aus Artikel 18 der Satzung des Gerichtshofs (ein Richter, der bei einer Partei wie vorliegend die nachvollziehbare Besorgnis der Befangenheit auslöst, ist ein Richter, dessen Teilnahme „unangebracht“ im Sinne jener Vorschrift ist) oder aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten, in denen dieses prozessuale Instrument allgemein anerkannt ist und aus der u.a. in Artikel 6 EMRK und Artikel 47 der EU-Grundrechtscharta normierten Notwendigkeit eines fairen Verfahrens.
31. Bei der Entscheidung des vorliegenden Befangenheitsantrages und bei der Auslegung des Begriffs *„unangebracht“* in Artikel 18 der Satzung des Gerichtshofs seitens des Präsidenten ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Neutralitätspflicht der Richter um ein hohes Rechtsgut handelt, das jedoch nur einen Teilaspekt des in o.g. Normen teilkodifizierten, in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkannten und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundrechts auf faires und rechtsstaatliches gerichtliches Verfahren ausmacht. Die Anforderungen an die Neutralität der Richter sind daher umso höher anzusetzen, umso mehr sich die Waage der Verfahrensgerechtigkeit ohnehin schon im Ungleichgewicht befindet.

32. Ein solches Ungleichgewicht zu Lasten des Klägers ergibt sich aus seiner Sicht vorliegend schon generell auch aus den charakteristischen Besonderheiten der Verfahren, in denen sich EU-Beamte vor den EU-Gerichten den EU-Institutionen gegenüberstehen. Insoweit sind z. B. zu nennen:
33. • Die von Demokratie- und damit Legitimationsdefiziten geprägten Auswahl- und Ernennungsverfahren der EU-Richter ohne jegliche Beteiligung von Parlamenten.
34. • Die Tatsache, dass eine Reihe von Richtern und auch Herr Richter v. Raepenbusch zuvor im juristischen Dienst der Kommission oder anderer Institutionen tätig waren; von einer Äquidistanz zu Kläger und Beklagtem (eben jener juristische Dienst vertritt die Beklagte) also keine Rede sein kann.
35. • Die kurze Amtszeit der Richter und ihre daraus zu besorgende Angewiesenheit und Abhängigkeit.
36. • Die fehlende Befolgung des Prinzips des gesetzlichen Richters (s. o. zu A.1.).
37. • Die neue Kostenregelung in Beamtenverfahren, die dem Kläger ein vierfaches Risiko aufbürdet, während die Institutionen unbegrenzt Steuergelder einsetzen können. Das vierfache Risiko besteht in dem Risiko, die Kosten des zwingend notwendigen eigenen Prozessvertreters, die Kosten eines Prozessvertreters der Gegenseite, eventuell auch noch gerichtliche Kosten tragen zu müssen, und darin, dass hinsichtlich der erstgenannten Kostenart selbst bei vollständigem Obsiegen aufgrund der restriktiven Kostenfestsetzungspraxis der Gerichte ein erhebliches und mangels Kostenordnung letztlich unkalkulierbares Kostenrisiko beim Kläger verbleibt.
38. • Die Tatsache, dass die meisten Urteile des Gerichts (entgegen der gesetzlichen Regelung "Veröffentlichungen in allen Sprachen") nicht in allen Amtssprachen veröffentlicht werden. Die auszugsweisen Übersetzungen in der amtlichen Sammlung sind – soweit überhaupt vorhanden – viel zu knapp gehalten. Alle neuen Entscheidungen werden nur in Französisch und in der Verfahrenssprache, dies aber unmittelbar, elektronisch veröffentlicht, während die Sammlungsveröffentlichung oft Jahre hinterher hinkt. Entscheidende Dokumente zur Erschließung der Rechtsprechung (z.B. Repertorium und Alphabetisches Sachregister) existieren überhaupt nur in Französisch. Den alle Amtssprachen beherrschenden Institutionen wird außerdem gestattet, sich auf Rechtsprechung zu berufen, die gar nicht veröffentlicht wurde, und/oder nur in Sprachen wie Finnisch oder Griechisch vorliegt und vom Kläger daher – wenn überhaupt – nur äußerst schwierig und kostspielig erschlossen werden kann.
39. • Bei Wahl einer anderen Verfahrenssprache als Französisch werden die Anhänge der Parteienschriftsätze in der Regel nicht übersetzt. Es besteht damit die Gefahr,

dass regelmäßig ein erheblicher Teil des Sach- und Faktenvortrages unberücksichtigt bleibt.

40. • Aus der beschriebenen Sprachpraxis insgesamt und insbesondere hinsichtlich der Urteile resultiert außerdem ein weitgehendes faktisches Monopol französischsprachiger Anwälte, was zugleich die Auswahlmöglichkeiten der Kläger erheblich beschränkt.
41. • Es gibt einen Anwaltszwang nur zu Lasten des Klägers. Dieser kann sich, selbst wenn er – wie der Kläger – Volljurist oder gar Anwalt ist, nicht selbst vertreten, obwohl genau dies den Institutionen gestattet ist.
42. • Das Verfahrensrecht entspricht nach Auffassung des Klägers in weiten Teilen dem Stand des französischen Verwaltungsrechts der 50iger Jahre, welches sehr verwaltungsfreundlich war, und heutigen Grundrechts- und Verfahrensstandards bei weitem nicht mehr genügt, weshalb es in Frankreich zwischenzeitlich auch mehrfach in entscheidenden Punkten reformiert wurde.
43. • Gerade für ein erstinstanzliches rechtsstaatliches Verfahren und effizienten und umfassenden Individualrechtsschutz essentielle Klagearten wie Feststellungs-, Verpflichtungs- und Untätigkeitsklage gibt es vor dem EU-Beamtengericht nicht, wodurch die erstinstanzlich stets auf die Verteidigungsrolle festgelegten Institutionen massiv begünstigt werden.
44. • Das Gericht gibt den Klägern nach Auffassung des Klägers zu selten notwendige Hinweise und Hilfestellungen, wenn es um Fragen des praktischen Verfahrensablaufs geht. Dies gilt vor allem dahingehend, dass das Gericht in der Regel die Partei, die die Beweislast trägt (in der Regel also den Kläger) nicht darauf hinweist, ob es den diesbezüglichen Vortrag für ausreichend hält oder nicht, und sich in den Endentscheidungen z. T. auch hinsichtlich zuvor für die Kläger nicht erkennbarer Punkte dann lediglich die Feststellung findet, dass der Kläger hierzu nichts vorgetragen habe. Ein kurzer Draht zum Gericht, der gerade in erstinstanzlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten täglich praktiziert wird, und von erheblicher Bedeutung zur Steuerung und Einschätzung des Prozessverlaufs ist (und nicht zuletzt auch die schnelle vergleichsweise Regelung vieler Verfahren sehr stark begünstigt), wird von den EU-Richtern zumindest zur Seite der Kläger nicht gepflegt. Außerdem ist dieses Defizit für die naturgemäß viel prozesserefahreneren Institutionen, die ja nur abwehren müssen, viel leichter zu verschmerzen.
45. • Es gibt ein in allen Beamten-sachen verbindliches außergerichtliches Vorverfahren mit Präklusionswirkung, bei dem in der Regel kein Anwalt mitwirkt, und für das die Gerichte auch die Anwaltskostenerstattung in ständiger Rechtsprechung verweigern, was aber dazu führt, dass viele Prozesse de facto

schon auf dieser Ebene verloren werden, oft wegen der im Prozess dann erfolgenden Ablehnung als unzulässig.

46. • Auch im Prozessverlauf gelten äußerst strenge Anforderungen an die Rechtzeitigkeit des Vorbringens der Kläger, während das Bestreiten der Institutionen in der Regel weder als unsubstantiiert, noch als verspätet zurückgewiesen und diesen sogar die Heilung bestimmter Verfahrensfehler (z. B. bzgl. fehlender oder unzureichender Begründungen ihrer Entscheidungen) durch Prozessvortrag oft großzügig ermöglicht wird.
47. • Besonders gravierend ist die Situation vor dem Beamtengericht, da dort ein zweites Schriftsatzvorbringen der Kläger, also die erstmalige Stellungnahme zu dem Prozessvorbringen der Institutionen im Regelfall nicht möglich und selbst auf begründeten Antrag hin oft nicht zugelassen wird, wobei die diesbzgl. Nichtzulassungsentscheidungen seitens des Gerichts (im Fall des Klägers z. B. in den Verfahren F-118/07, F-119/07) nicht einmal eine, ansonsten als rechtsstaatlicher Mindeststandard angesehene, Begründung enthalten.
48. • Überhaupt nehmen Zulässigkeitsfragen, die im erstinstanzlichen Verfahren immer zu Lasten der Kläger gehen, und Unzulässigkeitsablehnungen einen überproportionalen Umfang der Urteile und Entscheidungen ein. Häufig entscheidende Punkte sind dabei die sehr restriktive Interpretation (vgl. das Verfahren des Klägers T-4/05, C-236/07 P) des Begriffs der „Beschwer“ und die oft von den Institutionen zu Lasten der Kläger erzeugten und durch die Rechtsprechung eher noch verstärkten Unklarheiten hinsichtlich der Unterscheidungen im konkreten Einzelfall zwischen nichtanfechtbaren, bloß vorbereitenden Akten, bloß wiederholenden Entscheidungen und Handlungen ohne Entscheidungscharakter einerseits und prinzipiell anfechtbaren Endentscheidungen andererseits (siehe hierzu z. B. das Verfahren des Klägers T-221/08).
49. • Die richterliche Kontrolle beschränkt sich streng auf den konkreten Vortrag des Klägers, der die "Legalitätskontrolle" des Behördenhandelns, welches als richtig vermutet wird, begrenzt. Einen Amtsermittlungsgrundsatz, der – wie im Verwaltungsprozessrecht einiger Mitgliedsstaaten üblich – einen Teil des Ungleichgewichts ausgleichen könnte, gibt es nur bei Zulässigkeitsfragen, also eher zu Lasten des Klägers.
50. • Die rechtliche Erörterung ist – im Vergleich mit den Zulässigkeitserwägungen – oftmals nicht so umfassend, und auch von der theoretisch bestehenden Möglichkeit der Beweisaufnahme wird wenig Gebrauch gemacht. In der Regel wird allenfalls der Urkundenbeweis zugelassen. Dies begünstigt erneut die Institutionen, da diese meist im Besitz der entscheidenden Dokumente sind, und der Kläger davon entweder gar nichts weiß, oder er jedenfalls nicht effektiv und rechtzeitig deren Herausgabe durchsetzen kann. Es gibt fast keine

Zeugenvernehmung, und die Richter sind auf eine Überprüfung der vorgebrachten Argumente beschränkt, müssen unter Umständen also auch rechtswidrige Akte bestehen lassen.

51. • Kollektivverfahren durch Gewerkschaften bzw. Personalvertretungen, die in materiell arbeitsgerichtlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten sind, sind im EU-Beamtenrecht nicht möglich.
52. • Die Praxis zeigt, dass das Gericht oft auch auf die, eigentlich mögliche, Heranziehung der Verfahrensakten der Verwaltung – im Ergebnis wohl zumeist zu Lasten der Kläger – verzichtet.
53. • Nach ständiger Rechtsprechung gilt darüber hinaus eine Richtigkeitsvermutung zu Gunsten des Vortrages der beklagten Institutionen. Diese Vermutung könnte nur durch Beweiserhebung erschüttert werden, die aber wiederum häufig nicht vorgenommen wird, s. o..
54. • Die Institutionen haben in der Regel einen gewaltigen Informations- und Ressourcenvorsprung. Oft können nur sie wissen, welche Erwägungen, Umstände und Sachverhalte Entscheidungen in ihrer Sphäre wirklich zu Grunde liegen. Oft können sie einfach den Zugang zu diesen Informationen verweigern, ohne dass Beweislastregeln dies verhindern oder begrenzen würden. Die Institutionen können außerdem anderen Beamten, die Aussagen machen könnten, die Erlaubnis zur Aussage verweigern und – nachdem diese Aussagen zu Gunsten des Klägers sein könnten – die vom Gericht zu Grunde gelegten Tatsachen gezielt beeinflussen.
55. • Das rechtliche Gehör des Beamten ist auch an anderer Stelle (zusätzlich zur Präklusion und den bereits dargestellten Beschränkungen im schriftlichen Verfahren) erheblich beschränkt, so werden den Institutionen oft Fristverlängerungen gewährt, ohne den Kläger dazu vorher anzuhören, und im mündlichen Verfahren, wenn es überhaupt dazu kommt, steht dem Vertreter des Beamten auch meist maximal ein 15-20-minütigen Vortrag zu. Auch dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Öffentlichkeit dar, erst recht, wenn vorbereitende Sitzungsberichte auch bei offensichtlichen Fehlern nicht korrigiert werden.
56. • Egal um welchen Vortrag in welchem Verfahrensstadium es geht, in der Regel hat immer die Beklagtenseite, also erstinstanzlich immer die Institution, als letzte die Möglichkeit, sich zu äußern, was von entscheidender Bedeutung sein kann.
57. • Noch dazu gelten auch für die schriftlichen Äußerungen sehr enge Seitenzahlbegrenzungen (z. B. für einen Rechtsmittelschriftsatz z. B. 15 Seiten (1,5-zeilig), selbst wenn das Urteil über 40 Seiten (1 zeilig) lang ist).

58. • Selbst wenn die Institutionen vor Gericht unwahre Tatsachen vortragen sollten und dann mit eigenen Dokumenten widerlegt werden könnten, knüpft das Beamtengericht, wie der bisherige Fall F-44/05 des Klägers zeigt, hieran keinerlei Sanktionen und geht auch dem sich nach Auffassung des Klägers aufdrängenden Verdacht auf versuchten Prozessbetrug nicht hinreichend nach, lässt den Kläger also auch insoweit schutzlos.
59. • Selbst wenn ein Kläger dennoch einmal obsiegt, kann mangels Verpflichtungsklage und Vollstreckungsmöglichkeit nur erreicht werden, dass der Ursprungsakt aufgehoben wird, die Institution den Akt aber dennoch in der Personalakte des Klägers belässt, einen gleichen Akt mit leicht veränderter Begründung dann wieder erlassen kann, oder einfach die Institution Urteile (wie die Kommission gegenüber dem Kläger hinsichtlich der Urteile T-85/04 und T-394/04) gar nicht umsetzt, und so neue Prozesse nötig werden. Dabei trägt der Kläger dann auch noch das Risiko, diese neuen Prozesse zum richtigen Zeitpunkt anstrengen zu müssen.
60. • Ein einstweiliger Rechtsschutz existiert angesichts sehr hoher Anforderungen praktisch nicht, und die Verfahrensdauern sind lang (mehr als 3 Jahre, davon allein über ein Jahr zwischen mündlicher Verhandlung und Urteil, sind keine Seltenheit), während in der Zwischenzeit die Entscheidungen der Institutionen längst ihre vielfältigen faktischen Wirkungen entfalten können.
61. • Für die Beamten gelten strikte Form- und Frist-Anforderungen im Vorverfahren und Klageverfahren, wobei jeder Verstoß zur Unzulässigkeit der Klage führt und Zweitanträge unzulässig sind, während Frist- und Formverstöße der Institutionen beim Verwaltungshandeln in vielen Fällen unbeachtlich sind, solange der Kläger ihre Auswirkungen auf den Entscheidungsinhalt nicht beweisen (bei dem zu führenden Beweis ergeben sich die bekannten Probleme, s. o.) kann, und auch Bestimmungen der Verfahrensordnung, wenn sie sich eigentlich gegen die Institutionen richten müssten, offenbar eher großzügig ausgelegt werden (vgl. hierzu z. B. die Beschlüsse des Gerichts in den Verfahren F-118/07, F-121/07 und F-132/07 vom 17.09.2009).
62. • Bei Anfechtungsklagen der Institution wird diesen häufig ein sehr weites Ermessen zugestanden und gefordert, dass der Kläger nicht nur nachweist, dass die Entscheidung falsch war, sondern dass die Institution auch bewusst machtmisbräuchlich unter Abstellung auf, letztlich nicht wirklich nachweisbare, subjektive Motive gehandelt hat.
63. • Es gibt zu all dem praktisch – u. a. wohl auch aufgrund der Sprachenpraxis (s. o.) – kaum eine (fach-) öffentliche Diskussion. Ein solcher öffentlicher Rechtfertigungsdruck der Justiz hat aber, wie ein Blick in den Mitgliedsstaaten zeigt, eine wichtige Rückkopplungs-, Korrektur- und Schutzfunktion gerade auch durch Solidarisierung von Bevölkerung und Medien zu Gunsten von machtlosen

Beschäftigten gegenüber mächtigen Institutionen, die auch für die Weiterentwicklung von Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung ist. Wo Richterrecht sich wie hier jenseits öffentlichen Rechtfertigungsdrucks entfalten kann, fehlt ein wichtiges demokratisches und rechtsstaatliches Element, um so mehr, als bei den EU-Gerichten, anders als bei den Gerichten der Mitgliedsstaaten, auch eine parlamentarische Gegensteuerung de facto ausbleibt.

64. • Zumindest einige der Richter an den EU-Gerichten sind gleichzeitig auch Dienstherren der beim Gerichtshof tätigen Beamten und könnten somit auch aus Eigeninteresse eine Tendenz haben, eine beamtenfreundliche Rechtsprechung eher zu vermeiden, um sich so selbst größere Handlungsspielräume als Dienstherr zu sichern. Überdies sind gerade jene Richter besonders häufig in Entscheidung über beamtenrechtliche Gerichtsverfahren involviert.
65. • Die Befangenheitsregeln mit einer einzigen, allenfalls entsprechend anwendbaren, Bestimmung in der Satzung des Gerichtshofs genügen rechtsstaatlichen Standards ebenfalls nur bedingt, und spielen in der Praxis offenbar kaum eine Rolle. Selbst wenn solche Fragen in Entscheidungen thematisiert werden, verzichten die EU-Gerichte, wie das Beispiel des Beschlusses des Präsidenten des EuGÖD vom 10.03.2010 im Verfahren F-119/07 zeigt, z. T. auf die für andere Beschlüsse durchaus übliche Veröffentlichung und verletzen so das Prinzip der Öffentlichkeit.
66. • Den Institutionen wird in sehr vielen Fragen ein extrem weiter und gerichtlich nicht kontrollierter Ermessensspielraum zugebilligt, ohne hierfür z. B. durch strikte Regelungen bzgl. der Befangenheit von Verwaltungsentscheidern Grenzen zu ziehen. So wurde dem Kläger z. B. im Verfahren F-44/05 hinsichtlich der Entscheidung durch befangene Verwaltungsmitarbeiter aufgebürdet, nicht nur den Anschein der Befangenheit beweisen zu müssen, sondern es wurde auch gefordert, er solle beweisen, dass die Entscheidung wegen der Befangenheit anders ausgefallen ist (was in der Regel unmöglich ist).
67. • Der Gerichtshof hat nach Auffassung des Klägers zumindest mit einzelnen Urteilen (z. B. C-438/05 Rn. 46) Anlass zu Zweifeln dahingehend gegeben, ob er dem Menschenrechtsschutz und selbst der Menschenwürde, die, wie der Fall des Klägers zeigt, durchaus auch in Beamtensachen von Bedeutung sein kann, den nötigen absoluten Vorrang einräumt.
68. • Die Rechtsprechung der EU-Gerichte in Beamtensachen, z. B. bei einem Vergleich der Maßstäbe zwischen den Urteilen F-40/05 (Rn. 271) und C-432/04 (Rn. 149 f.) lässt manchmal auch Raum für Zweifel aufkommen, ob Beschäftigte der EU-Institutionen aller Hierarchiestufen tatsächlich gleich behandelt werden.
69. • Insgesamt bietet die Rechtsprechung ein sehr institutionenfreundliches Bild. Wenn dabei das Rechtsstaatsprinzip und der effektive Individualrechtsschutz auf

der Strecke bleiben, kann diese Rechtsprechung aber nur dazu führen, die nach Auffassung des Klägers ohnehin zum Teil bereits bestehende Abkopplung der Institutionen von den Interessen der Bürger Europas weiter verstärkt wird.

70. Ergänzend zu den vorstehenden genannten Punkten, verweist der Kläger insoweit auch auf die Ausführungen der ehemaligen Richterin am Gerichtshof N. Colneric („Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit am EuGH, in Betrifft Justiz Nr. 97, März 2009, S. 23 ff.), des Herrn Richters Kreppel im o. g. Interview sowie auf zwei Aufsätze des ehemaligen Richters am Gerichtshof U. Everling („Das Verfahren der Gerichte der EG im Spiegel der verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten“, in: „Die Ordnung der Freiheit“, Festschrift für Christian Starck, Herausgegeben von Rainer Grote u. a., 2007, S. 535 ff. und „Überlegungen zum Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften“, in: „Une communauté de droit“, Festschrift für Gil Carlos Rodriguez Iglesias, Herausgegeben von N. Colneric u. a., 2003, S. 537 ff.), die er sich, insoweit diese demokratische, verfahrensmäßige und rechtsstaatliche Defizite der Verfahren vor den EU-Gerichten beschreiben, explizit zu eigen macht.
71. Sollte der nunmehr zur Entscheidung über diesen Befangenheitsantrag aufgerufene Präsident diesen auch im vorliegenden Verfahren und trotz der geschilderten neuen Vorfälle erneut ablehnen, wäre damit aus Sicht des Klägers die Schwelle zu einem unfairen Verfahren im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 EMRK endgültig überschritten.

Zu A.3.: Begründung des Antrages nach Artikel 30 der Verfahrensordnung

72. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren bereits in der ersten Instanz und auch im Rechtsmittelverfahren seinen Verdacht geäußert, dass sich die Prozessvertreter der Beklagten durch ihren Vortrag im schriftlichen Vorverfahren „*Am 31. März 2004 wurde ein Berichterstatter für das Ausleseverfahren ernannt (Frau REICHERTS, Direktorin des OIL). Die Frist für die Stellenausschreibung lief am 15. April 2004 ab. Dementsprechend nahm das Vorauswahlgremium seine Arbeit an diesem Tag auf.*“ sowie durch den damit verknüpften Verweis auf zwei Dokumente, die in Wirklichkeit genau das Gegenteil belegten, eines versuchten Prozessbetruges schuldig gemacht haben könnten.
73. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Rechtsmittelgericht haben sich jedoch auf den entsprechenden Antrag des Klägers hin nicht für kompetent befunden, die Akten des Verfahrens zur Überprüfung dieses Verdachtes an die hierfür allein zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter zu leiten.

HOPPERT HANNEMANN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HOPPERT & KOLLEGEN • POSTFACH 11 22 60 • D-86047 AUGSBURG

Kanzlei des Gerichts für den
öffentlichen Dienst der EU

L-2925 Luxemburg

Vorab per Telefax: 00352-4303-4453

ANWALTSHAUS VOLKHARTSTRASSE 7

RECHTSANWÄLTE DR. EBERHARD WAIBEL †
DR. HANS-HENNING HOPPERT
BERNHARD HANNEMANN
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
KATRIN ENGELMANN
HEINRICH TETTENBORN
STEFAN MITTELBACH
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
NICOL ANDREAS LÖDLER
ANDREAS KOHN
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

IN BÜROGEMEINSCHAFT
KLAUS M. BRENNER

IN KOOPERATION MIT

PATENTANWÄLTE DIPL.-ING. ROLF CHARRIER †
DR. BERTRAM RAPP DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. GERHARD LIEBAU (- 2001)
DIPL.-ING. THOMAS SCHWARZ
DR. STEFAN GEHRITSZ DIPL.-PHYS.
DIPL.-ING. ULRICH WOHLFARTH
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK AND DESIGN ATTORNEYS

IN KOOPERATION MIT

STEUERBERATER SIMONEK UND KEIL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFER KEIL UND SIMONEK PARTNERSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Unser Zeichen
545/07HT

Sachbearbeiter
RA Tettenborn

Durchwahl
- 17

Datum
15. Januar 2010

Az: F-119/07

Guido STRACK, Beamter auf Lebenszeit, Allerseelenstraße 1n, D-51105 Köln, (Deutschland),

„der Kläger“,

Prozessbevollmächtigter: RA Heinrich Tettenborn, RAe Hoppert Hannemann,
Volkhartstraße 7, 89152 Augsburg

gegen die

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 200 rue de la Loi, B-1014 Brüssel, (Belgien),

„die Beklagte“ oder **„die Kommission“**,

Volkhartstraße 7
D-86152 Augsburg
Postfach 11 22 60
D-86047 Augsburg

Stadtparkasse Augsburg • BLZ 720 500 00 • Konto 0 267 518
Postbank München • BLZ 700 100 80 • Konto 33 012-809
Steuernummer: 103/163/12603
Finanzamt Augsburg Stadt

Telefon: +49 (0)821/ 34 661- 0
Telefax: +49 (0)821/ 34 661- 20
e-mail: info@anwaltshaus.de
Internet: www.anwaltshaus.de

Auf das Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009, welches uns am 12.01.2010 per Telefax übersandt wurde, nehmen wir Bezug.

Antrag auf Änderung der Zusammensetzung der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Unter Berufung auf Artikel 18 der Satzung des Gerichtshofs der gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs auch auf das Gericht für den öffentlichen Dienst Anwendung findet, **beantragt der Kläger:**
 - (1) **Für das vorliegende Verfahren den Berichterstatter, Herrn Richter S. Van Raepenbusch durch einen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu bestimmenden Ersatzrichter zu ersetzen.**
 - (2) **Die ursprünglich für den 20.01.2010 geplante mündliche Verhandlung und die dazu ergangene Ladung aufzuheben und den Termin zu gegebener Zeit unter Benennung eines neuen Berichterstatters und Erstellung eines neuen Sitzungsberichts neu anzuberaumen.**

Begründung

2. Mit Schreiben des Gerichts vom 07.12.2009 wurde dem Kläger neben der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 20.01.2010 der Vorbereitende Sitzungsbericht übermittelt. Mit Schriftsatz vom 19.12.2009 hat der Kläger in zahlreichen Punkten dessen Berichtigung beantragt. Hierzu heißt es im Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009 welches dem Klägervertreter mit Fax vom 12.01.2010 zugestellt wurde:

„Was die Anmerkungen zum vorbereitenden Sitzungsbericht anlangt (Punkte 42-105 des Schreibens), so wird das Gericht sie, falls dies für nötig erachtet wird, in seinem Urteil berücksichtigen. Der vorbereitende Sitzungsbericht ist im Übrigen ein die Verhandlung vorbereitendes und knappes Dokument, in dem regelmäßig nur einige wenige Angaben gemacht werden (s. Punkt 50 der Praktischen Anweisungen an die Parteien).“
3. Hinsichtlich der Punkte 106-111 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009 führt das Schreiben des Gerichts vom 23.12.2009 aus, dass der darin enthaltene Vortrag in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen und deshalb nicht zu berücksichtigen ist.
4. Nr. 50 der Praktischen Anweisungen lautet:

„Die Parteien erhalten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung den Vorbereitenden Sitzungsbericht des Berichterstatters. Dieser Bericht enthält in der Regel u. a. den Gegenstand des Rechtsstreits, die Anträge der Parteien, die Gesichtspunkte, auf die die Parteien ihre mündlichen Ausführungen konzentrieren sollten, die tatsächlichen und rechtlichen Punkte, die einer Vertiefung bedürfen, sowie Angaben zur Dauer der einleitenden mündlichen Ausführungen der Parteivertreter; das Gericht kann auch auf seine Absicht hinwei-

sen, in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu prüfen.“

5. Nach Nr. 50 der Praktischen Anweisungen hat der Sitzungsbericht somit eine wesentliche Funktion bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Er wird ausweislich jener Regelung vom Berichterstatter verantwortet und trägt im vorliegenden Fall auch die Unterschrift von Herrn Richter S. Van Raepenbusch (Berichterstatter).
6. Es entspricht darüber hinaus einer häufig geübten Praxis des Gerichts, ganze Passagen der Sachverhaltsdarstellung des Vorbereitenden Sitzungsberichts in die Endentscheidungen zu übernehmen. Falschen Darstellungen im Vorläufigen Sitzungsbericht wohnt daher eine erhebliche Gefahr inne, nachteilige Auswirkungen auf die Endentscheidungen zu haben. Vor allem aber bildet der Sitzungsbericht die Grundlage der mündlichen Verhandlung.
7. Angesichts der strukturellen und zeitlichen strikten Eingrenzungen der mündlichen Verhandlung werden Vertreter jener Parteien, die sich dabei auch noch gegen falsche oder verzerrende Darstellungen im Vorläufigen Sitzungsbericht wenden müssen, stark benachteiligt. Dies jedenfalls dann, wenn vorherigen schriftsätzlichen Berichtigungsanträgen wie im vorliegenden Fall nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung nachgekommen wird. Auch die mit der Entscheidung des Gerichts vom 23.12.2009 erfolgte Erweiterung der Redezeit des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung vermag die vorstehende Problematik nicht auszuräumen, denn jener Redezeitverlängerung bedarf der Kläger ausweislich der Begründung in den Randnummern 112 – 153 seines Schriftsatzes vom 19.12.2009 bereits aus anderem Grunde, und zwar um dem Vortrag der Beklagten entgegenzutreten. Nur darum ist jene Verlängerung gewährt worden.
8. Die herausgehobene Bedeutung des Vorbereitenden Sitzungsberichts und der Rolle des Berichterstatters wird auch belegt durch Zitate aus einem Interview mit Herrn Richter Kreppel in „Betrifft Justiz“, Nr. 97 (März 2009), S. 19 ff.:
„Die Interne Arbeitssprache des Gerichts ist Französisch ... Nur die Klage und die Klageerwiderung werden vom Gericht ins Französische übersetzt, nicht die eventuell beigefügten Anlagen. ... Nach dem Eingang der Klageerwiderung legt der Berichterstatter innerhalb einer bestimmten Frist sein Votum vor. Das ist die Grundlage der mündlichen Verhandlung.“
9. Für den Kläger bleibt hierbei zwar unklar, ob Richter Kreppel mit „Votum“ den Vorbereitenden Sitzungsbericht oder ein anderes parallel und ebenfalls vom Berichterstatter erstelltes Dokument meint, dies kann aber letztlich auch dahinstehen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sich Sachverhaltsfehler und –verzerrungen des Vorbereitenden Sitzungsberichts schon aufgrund der Identität des Autors selbst dann im „Votum“ finden dürften, wenn dies ein separates Dokument wäre.
10. Außerdem ist dem Kläger bekannt, dass auch der Vorläufige Sitzungsbericht ins Französische übersetzt bzw. in jener Sprache erstellt wird, er ist also offensichtlich ein Kerndokument, um den (anderen) Richtern die zügige Erfassung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Zugleich sind deren Möglichkeiten der Überprüfung der Korrektheit des Vorbereitenden Sitzungsberichts aber schon aus sprachlichen Gründen und der daraus zumindest faktisch anscheinend resultierenden Unzugänglichkeit der in den – laut Richter Kreppel – nicht übersetzten Anhängen enthaltenen Originaldokumente äußerst begrenzt. Und selbst wenn diese

Möglichkeiten der Überprüfung theoretisch doch vorhanden sein sollten, werden sie nach allgemeiner Lebenserfahrung in der Praxis, schon aus Zeitgründen und auch aufgrund des dem Kollegen Berichterstatter regelmäßig entgegengebrachten Vertrauens, kaum genutzt werden. Noch weniger haben die anderen Richter eine Kontrollmöglichkeit, wenn der Vorbereitende Sitzungsbericht sich, wie vorliegend, auf zum Teil falsche Informationen stützt, die gar nicht Akteninhalt des vorliegenden Verfahrens sind.

11. Zumindest de facto – und darauf kommt es an – ist der Vorbereitende Sitzungsbericht daher für die mündliche Verhandlung und auch die Vorbereitung der Endentscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und es ist davon auszugehen, dass ein hohes Risiko besteht, dass dessen Neutralitätsdefizite (zumindest dort, wo sie nicht **rechtzeitig vor** der mündlichen Verhandlung korrigiert werden) auch auf die mündliche Verhandlung und die Endentscheidung durchschlagen. Eine Besorgnis der fehlenden Neutralität hinsichtlich des Vorbereitenden Sitzungsberichts und seines Autors, des Berichterstatters, ist daher eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens insgesamt erhebliche Tatsache und stellt damit generell eine hinreichende Rechtfertigung für einen Befangenheitsantrag dar.
12. Diese Analyse wird auch bestätigt durch die weiteren vom Gericht für den Öffentlichen Dienst auf seiner Webseite (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/T5_5234/ und http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_18742/conseils-aux-plaideurs jeweils den letzten Links folgen) als weitere Referenzdokumente i. S. v. Nr. 65 seiner Praktischen Anweisungen angeführten Dokumenten des Gerichts (Praktische Anweisungen für die Parteien – konsolidierte Fassung verfügbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-07/de_instructions_pratiques_aux_parties.pdf) und des Gerichtshofs (Hinweise für die Prozessvertreter verfügbar unter http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2008-09/txt9_2008-09-25_12-08-29_775.pdf). Diese dürften demnach jedenfalls dort heranzuziehen sein, wo die Praktischen Anweisungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst keine spezifischen Aussagen enthalten.
13. Nr. 106 und 107 der Praktischen Anweisungen des Gerichts lauten:

„106. Der vom Berichterstatter verfasste Sitzungsbericht stellt eine objektive Zusammenfassung des Rechtsstreits dar, in der nicht alle Verästelungen der Argumentation der Parteien wiedergegeben sind. Er soll es zum einen den Parteien ermöglichen zu überprüfen, ob ihr Vorbringen richtig verstanden worden ist, und zum anderen soll er den übrigen Richtern des Spruchkörpers das Aktenstudium erleichtern.

In Rechtssachen des geistigen Eigentums beschränkt sich der Sitzungsbericht jedoch auf die Darstellung der Klagegründe und eine kurze Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien.

Das Gericht bemüht sich, den Prozessvertretern der Parteien den Sitzungsbericht drei Wochen vor der Sitzung zukommen zu lassen. Im Verfahren vor dem Gericht dient der Sitzungsbericht allein der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

107. Für den Fall, dass der Sitzungsbericht tatsächliche Unrichtigkeiten enthält, werden die Prozessvertreter gebeten, die Kanzlei vor der Sitzung schriftlich darüber zu informieren. Gibt der Sitzungsbericht das wesentliche Vorbringen einer Partei nicht zutreffend wieder, können die Prozessvertreter außerdem die ihnen geeignet erscheinenden Änderungen vorschlagen.

In der Sitzung gemachte mündliche Bemerkungen der Prozessvertreter zum Sitzungsbericht werden vom Kanzler beurkundet.“

14. In Abschnitt „C. Die mündliche Verhandlung“ der Hinweise für die Prozessvertreter wird zum Sitzungsbericht und zur besonderen Rolle des Berichterstatters u. a. ausgeführt:

„I. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens und Anfertigung der Übersetzungen legt der Berichterstatter in der allgemeinen Sitzung, an der alle Mitglieder des Gerichtshofs teilnehmen, den Vorbericht vor. In diesem Bericht, der den Beteiligten nicht zugänglich ist, schlägt der Berichterstatter in Abstimmung mit dem Generalanwalt die vom Gerichtshof zu treffenden Verfahrensmaßnahmen und/oder vorbereitenden Maßnahmen vor.

In den meisten Fällen beschließt der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters, die mündliche Verhandlung ohne Beweisaufnahme zu eröffnen. Deren Termin wird dann vom Präsidenten bestimmt.

a. Vorbereitende Maßnahmen

Der Gerichtshof entscheidet gleichzeitig auf Vorschlag des Berichterstatters, der dabei im Einvernehmen mit dem Generalanwalt handelt, über die zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden die Beteiligten gegebenenfalls vor der Sitzung aufgefordert, ihre Anträge und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel zu präzisieren, um Unklarheiten zu beheben oder unzureichend behandelte Fragen zu vertiefen, ihre mündlichen Ausführungen auf die entscheidenden Punkte zu konzentrieren oder sie mit der Beantwortung bestimmter Fragen des Gerichtshofs zu beginnen. Die Antworten auf solche Fragen sind entweder schriftlich innerhalb einer vom Gerichtshof gesetzten Frist einzureichen oder aber mündlich in der Sitzung vorzutragen.

...

b. Sitzungsbericht

Ein Sitzungsbericht wird erstellt, wenn das Verfahren in der Rechtssache eine mündliche Verhandlung umfasst. (Zum Absehen von der mündlichen Verhandlung siehe unten, C.7.) Er wird den Prozessvertretern der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten etwa drei Wochen vor der Sitzung übersandt.

Der Sitzungsbericht, der vom Berichterstatter erstellt wird, umfasst in Klageverfahren und in Rechtsmittelverfahren eine gedrängte Darlegung der relevanten Tatsachen und der anwendbaren Vorschriften sowie eine Wiedergabe der Anträge der Beteiligten und der vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel, wobei das Vorbringen zu deren Begründung grundsätzlich nur zusammenfassend wiedergegeben wird. ...

Nach Erhalt des Sitzungsberichts sollen die Verfahrensbeteiligten prüfen, ob die Angaben im Sitzungsbericht Fehler aufweisen. Prozessvertreter, denen das der Fall zu sein scheint, sind gebeten, dies vor der Sitzung dem Kanzler mitzuteilen und ihnen angemessen erscheinende Änderungen vorzuschlagen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Sitzungsbericht seiner Natur nach ein Dokument ist, das der Berichterstatter den anderen Mitgliedern des Gerichtshofs vorlegt, und dass es Sache des Berichterstatters ist, über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.“

15. Es ist demnach essentiell, dass der **vor** jeder mündlichen Verhandlung zwingend anzufertigende Vorbereitende Sitzungsbericht „eine objektive Zusammenfassung des Rechtsstreits“ bzw. „eine gedrängte Darlegung der relevanten Tatsachen“ enthält. Eine wie vorliegend einseitige und falsche Sachverhaltsdarstellung stellt somit einen wesentlichen Verfahrensverstoß dar. Nur daraus erklärt sich auch die explizite Aufforderung an die Parteien „vor der Sitzung“ nötige Berichtigungsvorschläge zu machen. Zugleich wird im Dokument des Gerichtshofs auch noch einmal die zeitliche Parallelität und parallele Verantwortlichkeit des Berichterstatters für Sitzungsbericht und den die mündliche Verhandlung auch materiell vorbereitenden internen Vorbericht (s. o. zum Begriff des „Votums“) und die Vorbereitenden Maßnahmen deutlich. Wenn der Berichterstatter wie vorliegend den Sachverhalt nicht korrekt, sondern einseitig zu Lasten des Klägers verzerrt erfasst hat, kann auch insoweit keine hinreichende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mehr erfolgen, und die Verzerrungen zu Lasten des Klägers müssen sich in dieser und damit auch im Endurteil fortsetzen.
16. Im vorliegenden konkreten Verfahren hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19.12.2009 hinsichtlich einer Vielzahl von Punkten Änderungen des Vorbereitenden Sitzungsberichtes beantragt und diese Änderungswünsche jeweils detailliert begründet. In den Randnummern 106-111 jenes Schriftsatzes hat der Kläger außerdem ausgeführt:
 - „2. *Zusätzliche Bemerkungen und Begründung des weiteren Antrages***
 106. *Der Kläger bittet darum, ihm rechtzeitig vor der anberaumten mündlichen Verhandlung mitzuteilen, inwieweit das Gericht bzw. der Berichterstatter die hier vorgeschlagenen Änderungen übernehmen.*
 107. *Angesichts der Fülle notwendiger Änderungen und des Bemühens, eine Berichtigung noch vor der Sitzung zu erreichen und der aufgrund dessen sehr begrenzten Zeit muss sich der Kläger vorbehalten, eventuell in der Sitzung noch weitere Änderungswünsche zu äußern.*
 108. *Aus der Sicht des Klägers sind die Qualitätsmängel des Vorbereitenden Sitzungsberichts eklatant und führen, soweit sie nicht korrigiert werden, zu einer deutlichen Verzerrung des Sachverhaltes, welcher so keine Basis eines fairen Verfahrens mehr darstellen könnte.*
 109. *Angesichts der Vielzahl der Mängel und ihrer Gleichgerichtetheit im Sinne einer stets dem Kläger nachteiligen Darstellung, erhebt sich beim Kläger auch der Verdacht der fehlenden Neutralität des Berichterstatters.*
 110. *Hieraus begründet sich auch der weitere Antrag mit welchem der Kläger neben der Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts den Berichterstatter auffordert, vor Beginn der mündlichen Verhandlung Stellung dazu zu nehmen, wie es zu einer solchen Darstellung kommen konnte.*
 111. *Für den Fall, dass diese Stellungnahme unterbleibt oder keine den Kläger zufrieden stellende Erklärung enthält, behält sich der Kläger weitere rechtliche Schritte vor.“*
17. Eine Stellungnahme des Berichterstatters zum Schriftsatz des Klägers und dem darin enthaltenen Vortrag ist bis heute ebenso wenig erfolgt, wie die Vornahme von Berichtigungen des Sitzungsberichts. Beides war aber geboten.

18. Vor allem war es vorliegend dringend geboten, dass der Berichterstatter sich darum bemüht, die in den zitierten Passagen des Schreibens des Klägers vom 19.12.2009 aufgrund konkreter Anhaltspunkte geäußerten und daher berechtigten Zweifel, an seiner Neutralität zu entkräften. Dadurch dass er dies unterlassen hat, wurden die Zweifel nunmehr in einem Maße gestärkt, die den vorliegenden Antrag aus Sicht des Klägers leider unabwendbar machen. Der Kläger muss nun zu der Auffassung gelangen, dass zumindest in der Person des Berichterstatters die für einen Richter gebotene Neutralität vorliegend nicht gewährleistet und der vorliegende Antrag somit gerechtfertigt und begründet ist.
19. Nachfolgend sollen nochmals die wichtigsten Gesichtspunkte dargestellt werden, aufgrund derer der Kläger von einer fehlenden Neutralität des Vorbereitenden Sitzungsberichts und damit des für ihn verantwortlichen Berichterstatters, ausgehen muss:

Der Vorbereitende Sitzungsbericht macht deutlich, dass dessen Verfasser die Klage offensichtlich fehlerhaft als Klage auf Durchführung eines Mediationsverfahrens ansieht, während der Kläger stets betont hat, dass es ihm um die Durchführung von Konfliktlösungsmaßnahmen seitens der Kommission ging, deren genaue Ausgestaltung in deren Ermessen liegt. Durch die Verkürzung auf Mediation wird zu Unrecht der Eindruck erweckt, der Kläger wolle etwas, auf das er so jedenfalls keinen Anspruch hat (vgl. die Anmerkungen des Klägers zu den Rn. 1, 35, 44 des Vorbereitenden Sitzungsberichts im Schriftsatz vom 19.12.2009, auf die sich auch die Hinweise in den Klammern der nachfolgenden Spiegelstriche beziehen).

Die Darstellung des Sachverhalts im Hinblick auf die Vorkommnisse beim Amt für Amtliche Veröffentlichungen und im Zusammenhang mit dem ADL-Vertrag sind ebenfalls verzerrend. Der Sachverhaltsdarstellung des Klägers wurde von der Beklagten und auch von OLAF nie widersprochen. Dennoch erweckt der Vorbereitende Sitzungsbericht den Eindruck, dies alles sei nur die rein subjektive Sichtweise des Klägers (vgl. Rn. 4, 5 und 6).

Auch die Darstellung bereits ergangener Gerichtsentscheidungen zwischen den Parteien ist zu Lasten des Klägers verzerrend (vgl. Rn. 14, 16).

Der Vorläufige Sitzungsbericht nutzt Dokumente, die von den Parteien nicht in das Verfahren eingeführt wurden und leitet aus diesen falsche Aussagen über den Sachverhalt ab, die dem Kläger zum Nachteil gereichen (vgl. Rn. 18-24, 25, 27-30).

Der Vorläufigen Sitzungsbericht enthält Bereinigungen von Formulierungen, welche die Bescheide der Beklagten enthielten derart, dass diese nun in einem besseren Licht erscheinen und lässt zugleich wesentliche dem Kläger günstige Tatsachen unerwähnt (vgl. Rn. 26, 26a, 31, 32, 33, 34, 34a, 35a, 36, 36a)

Auch die Darstellung des Verfahrensgangs ist einseitig, unvollständig und stimmt mit den zuvor vom Gericht erteilten Auskünften nicht überein (vgl. Rn. 38, 42, 42a, 45a)

20. Ergänzt und vervollständigt wird diese Darstellung durch die weiteren Ausführungen des Klägers in den Abschnitten A.II und B.II des Schriftsatzes vom 19.12.2009, dessen Inhalt der Kläger hiermit auch explizit zum Gegenstand des vorliegenden Schreibens macht.
21. Die vom Gericht in der Entscheidung vom 23.12.2009 gemachte Ankündigung, es wolle die „Anmerkungen“ des Klägers zum Vorbereitenden Sitzungsbericht, „falls dies für nötig er-

achtet wird, in seinem Urteil berücksichtigen“ reicht nicht aus, um den Rechten des Klägers vorliegend genüge zu tun und ist auch nicht hinreichend, um die bei diesem bestehenden Zweifel an der Neutralität des Berichterstatters zu entkräften. Dies schon aus formalen Gründen, denn letztlich hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts, bei dem es sich sowohl nach der vorher vom Kläger selbst bei der Kanzlei eingeholten Auskunft als auch ausweislich der oben zitierten Dokumente um einen zulässigen Antrag handelt, somit vollumfänglich zurückgewiesen. Die beantragte und nötige Korrektur des Vorbereitenden Sitzungsberichts wird weder jetzt, noch später erfolgen. Andererseits hat aber die explizite Einräumung des Antragsrechts nur dann Sinn, wenn sich das Gericht auch inhaltlich mit diesem Antrag auseinandersetzen muss, was hier aber offensichtlich nicht erfolgt ist. Dabei spricht das Gericht über den Antrag des Klägers entgegen dem klaren Wortlaut des Antrages und entgegen seinem Sinn und Zweck nicht von einem Antrag auf Berichtigung, sondern nur von „Anmerkungen“. Das scheinbare Aufschieben des Antrages ist somit eine klare Ablehnung. Die Rechtsordnung räumt das Recht auf Berichtigung des Vorbereitenden Sitzungsberichts grundsätzlich ein. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass es sich hier nicht um ein unbedeutendes Dokument handelt, wie dies die ergänzende Bemerkung des Gerichts suggerieren könnte. Schließlich und vor allem kann aber eine Berichtigung eines **Vorbereitenden** Sitzungsberichts ihren Zweck schon logisch nur dann erfüllen, wenn diese auch **vor** dem Ereignis erfolgt, zu dessen Vorbereitung der Bericht dient, also vor der mündlichen Verhandlung. Genau diese **vorherige** Berichtigung wird dem Kläger hier aber zu unrecht verweigert. Er würde demnach, wenn den vorliegenden Anträgen nicht stattgegeben würde, gezwungen, sich in eine mündliche Verhandlung hineinzubegeben, in der anders als bei allen anderen mündlichen Verhandlungen nicht durch einen – notfalls vorab berichtigten – Vorbereitenden Sitzungsbericht geklärt ist, von welchem Sachverhaltsgrundverständnis das Gericht ausgeht. Aber gerade dieses Verständnis des Sachverhalts ist jenes, welches den Ausgangspunkt der gesamten Argumentation in der mündlichen Verhandlung bilden müsste. Dort besteht aber gerade die letzte Einwirkungsmöglichkeit des Klägers auf die Endentscheidung, die ihm vorliegend durch ein Vertrösten auf das spätere Urteil – auf das er nicht mehr in dieser Instanz und auch nur begrenzt und unter erheblichem weiteren Ressourceneinsatz mit dem Rechtsmittel einwirken kann – genommen bzw. jedenfalls erheblich und benachteiligend beschnitten wird.

22. Angesichts der Vielzahl von Mängeln, die im Ergebnis alle geeignet sind, die Darstellung des Sachverhalts zum Nachteil des Klägers zu verzerren, war vorliegend neben der bisher nicht erfolgten Berichtigung des Vorläufigen Sitzungsberichtes auch eine aussagekräftige Stellungnahme des Berichterstatters dazu geboten, wie es zu diesen Mängeln kommen konnte, und wie dennoch seine eigene Neutralität und die Durchführung eines fairen Verfahrens gewährleistet werden kann. Diese Stellungnahme ist ebenfalls nicht erfolgt, so dass der Kläger sich leider zu dem vorliegenden Schritt gezwungen sieht.
23. Bei der Entscheidung des vorliegenden Befangenheitsantrages ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Neutralitätspflicht der Richter um ein hohes Rechtsgut handelt, das jedoch nur einen Teilaspekt des z.B. durch Art. 6 EMRK und Art. 47 der seit dem 01.12.2009 verbindlichen EU-Grundrechtscharta teilkodifizierten in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkannten und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundrechts auf faires und rechtsstaatliches gerichtliches Verfahren bildet. Die Anforderungen an die Neu-

tralität der Richter sind daher umso höher anzusetzen, umso mehr sich die Waage der Verfahrensgerechtigkeit ohnehin schon im Ungleichgewicht befindet.

24. Ein solches Ungleichgewicht zu Lasten des Klägers ergibt sich aus seiner Sicht vorliegend schon auch aus den charakteristischen Besonderheiten der Verfahren, in denen sich EU-Beamte vor den EU-Gerichten den EU-Institutionen gegenüberstehen:

Die von eindeutigen Demokratie- und damit Legitimationsdefiziten geprägten Auswahl- und Ernennungsverfahren der EU-Richter ohne jegliche Beteiligung von Parlamenten.

Die Tatsache, dass ein Großteil der Richter und insbesondere auch Herr Richter v. Raepenbusch zuvor im juristischen Dienst der Kommission oder anderer Institutionen tätig waren, von einer Äquidistanz zu Kläger und Beklagtem (eben jener juristische Dienst vertritt die Beklagte) also keine Rede sein kann.

Die kurze Amtszeit der Richter und ihre daraus resultierende Angewiesenheit und Abhängigkeit.

Die fehlende Befolgung des Prinzips des gesetzlichen Richters.

Die neue Kostenregelung in Beamtenverfahren, die dem Kläger ein vierfaches Risiko aufbürdet, während die Institutionen unbegrenzt Steuergelder einsetzen können. Das vierfache Risiko besteht in dem Risiko, die Kosten des zwingend notwendigen eigenen Prozessvertreters, jene der Gegenseite, eventuell auch noch gerichtliche Kosten tragen zu müssen, und darin dass hinsichtlich der erstgenannten Kostenart selbst bei vollständigem Obsiegen aufgrund der restriktiven Kostenfestsetzungspraxis der Gerichte ein erhebliches und mangels Kostenordnung letztlich unkalkulierbares Kostenrisiko beim Kläger verbleibt.

Die meisten Urteile des Gerichts (entgegen der gesetzlichen Regelung "Veröffentlichungen in allen Sprachen") nicht in allen Amtssprachen veröffentlicht werden. Die auszugsweisen Übersetzungen in der amtlichen Sammlung sind – soweit überhaupt vorhanden – viel zu knapp gehalten. Alle neuen Entscheidungen werden nur in Französisch und in der Verfahrenssprache, dies aber unmittelbar, elektronisch veröffentlicht, während die Sammlungsveröffentlichung oft Jahre hinterher hinkt. Entscheidende Dokumente zur Erschließung der Rechtsprechung (z.B. Repertorium und Alphabetisches Sachregister) existieren überhaupt nur in Französisch. Den alle Amtssprachen beherrschenden Institutionen wird außerdem gestattet, sich auf Rechtsprechung zu berufen, die gar nicht veröffentlicht wurde und/oder nur in Sprachen wie Finnisch oder Griechisch vorliegt und vom Kläger daher – wenn überhaupt – nur äußerst schwierig erschlossen werden kann.

Bei Wahl einer anderen Verfahrenssprache als Französisch werden die Anhänge der Parteienschriftsätze in der Regel nicht übersetzt.

Ein weitgehendes faktisches Monopol französischsprachiger Anwälte resultiert, was zugleich die Auswahlmöglichkeiten der Kläger erheblich beschränkt.

Es gibt einen Anwaltszwang nur zu Lasten des Klägers. Dieser kann sich, selbst wenn er Volljurist oder gar Anwalt ist, nicht selbst vertreten, obwohl genau dies den Institutionen gestattet ist.

Das Verfahrensrecht entspricht dem eingefrorenen Stand des französischen Verwaltungsrecht der 50iger Jahre, welches sehr verwaltungsfreundlich war und heutigen Grundrechts- und Verfahrensstandards bei weitem nicht mehr genügt, weshalb es in Frankreich zwischenzeitlich auch mehrfach in entscheidenden Punkten reformiert wurde.

Gerade für ein erstinstanzliches rechtsstaatliches Verfahren und effizienten und umfassenden Individualrechtsschutz essentielle Klagearten wie Feststellungs-, Verpflichtungs- und Untätigkeitsklage gibt es vor dem EU-Beamtengericht nicht, womit die erstinstanzlich stets auf die Verteidigungsrolle festgelegten Institutionen bestens leben können.

Häufig verweigert das Gericht den Klägern notwendige Hinweise und Hilfestellungen, wenn es um Fragen des praktischen Verfahrensablaufs geht. Dies gilt vor allem dahingehend, dass das Gericht in der Regel die Partei die, die Beweislast trägt (in der Regel also den Kläger) nicht darauf hinweist, ob es den diesbezüglichen Vortrag für ausreichend hält oder nicht, und sich in den Endentscheidungen z. T. auch hinsichtlich zuvor für die Kläger nicht erkennbarer Punkte dann lediglich die Feststellung findet, dass der Kläger hierzu nichts vorgetragen habe. Ein kurzer Draht zum Gericht, der gerade in erstinstanzlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten täglich praktiziert wird und von erheblicher Bedeutung zur Steuerung und Einschätzung des Prozessverlaufs ist, wird von den hohen EU-Richtern zumindest zur Seite der Kläger nicht gepflegt. Außerdem ist dieses Defizit für die naturgemäß viel prozesserefahreneren Institutionen die ja nur abwehren müssen viel leichter zu verschmerzen.

Es gibt ein in allen Beamtsachen verbindliches außergerichtliches Vorverfahren mit Präklusionswirkung, bei dem in der Regel kein Anwalt mitwirkt, und für das die Gerichte auch die Anwaltskostenerstattung in ständiger Rechtsprechung verweigern, was aber dazu führt, dass viele Prozesse de facto schon auf dieser Ebene verloren werden, oft wegen der im Prozess dann erfolgenden Ablehnung als unzulässig.

Auch im Prozessverlauf gelten äußerst strenge Anforderungen an die Rechtzeitigkeit des Vorbringens der Kläger, während das Bestreiten der Institutionen in der Regel weder als unsubstantiiert noch als verspätet zurückgewiesen und diesen sogar die Heilung bestimmter Verfahrensfehler (z.B. bzgl. fehlender oder unzureichender Begründungen ihrer Entscheidungen) durch Prozessvortrag oft großzügig ermöglicht wird.

Besonders gravierend ist die Situation vor dem Beamtengericht, da dort ein zweites Schriftsatzvorbringen der Kläger, also die erstmalige Stellungnahme zu dem Prozessvorbringen der Institutionen unterbunden und selbst auf begründeten Antrag hin sehr oft nicht zugelassen wird, wobei die diesbzgl. Nichtzulassungsentscheidungen seitens des Gerichts (im Fall des Klägers z.B. in den Verfahren F-118/07, F-119/07) nicht einmal eine, ansonsten als rechtsstaatlicher Mindeststandard angesehene, Begründung enthalten.

Überhaupt nehmen Zulässigkeitsfragen, die im erstinstanzlichen Verfahren immer zu Lasten der Kläger gehen, und Unzulässigkeitsablehnungen einen überproportionalen Umfang der Urteile und Entscheidungen ein. Häufig entscheidende Punkte sind dabei die sehr restriktive Interpretation (vgl. das Verfahren des Klägers T-4/05, C-236/07 P) des Beschwerdebegriffs und die oft von den Institutionen zu Lasten der Kläger erzeugten und durch die Rechtsprechung verstärkten Unklarheiten hinsichtlich der Unterscheidungen im konkreten Einzelfall zwischen nichtanfechtbaren, bloß vorbereitenden Akten, bloß wiederholende Entscheidungen und Handlungen ohne Entscheidungscharakter einerseits und prinzipiell anfechtbaren Endentscheidungen andererseits (siehe hierzu z.B. das Verfahren des Klägers T-221/08).

Die richterliche Kontrolle beschränkt sich streng auf den konkreten Vortrag des Klägers der die "Legalitätskontrolle" des Behördenhandelns, welches als richtig vermutet wird, begrenzt. Einen Amtsermittlungsgrundsatz, der einen Teil des Ungleichgewichts ausgleichen könnte, gibt es nur bei Zulässigkeitsfragen, also nur zu Lasten des Klägers. Die rechtliche Erörterung ist – im Vergleich mit den Zulässigkeitsabwägungen – oftmals nicht so umfassend, und auch von der theoretisch bestehenden Möglichkeit der Beweisaufnahme wird wenig Gebrauch gemacht. In der Regel wird allenfalls der Urkundenbeweis zugelassen. Dies begünstigt erneut die Institutionen, da diese meist im Besitz der entscheidenden Dokumente sind, und der Kläger davon entweder gar nichts weiß, oder er jedenfalls nicht effektiv und rechtzeitig deren Herausgabe durchsetzen kann. Es gibt fast keine Zeugenvernehmung, und die Richter sind auf eine Überprüfung der vorgebrachten Argumente beschränkt, müssen unter Umständen also auch rechtswidrige Akte bestehen lassen.

Kollektivverfahren durch Gewerkschaften bzw. Personalvertretungen, die in materiell arbeitsgerichtlichen Verfahren in vielen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten sind, sind im EU-Beamtenrecht nicht möglich.

Die Praxis zeigt, dass das Gericht oft auch auf die eigentlich mögliche Heranziehung der Verfahrensakten der Verwaltung – im Ergebnis wohl zu Lasten der Kläger – verzichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt darüber hinaus eine Richtigkeitsvermutung zu Gunsten des Vortrages der beklagten Institutionen. Diese Vermutung könnte nur durch Beweiserhebung erschüttert werden, die aber wiederum häufig nicht vorgenommen wird, s. o..

Die Institutionen haben in der Regel einen gewaltigen Informations- und Ressourcenvorsprung. Oft können nur sie wissen, welche Erwägungen, Umstände und Sachverhalte Entscheidungen in ihrer Sphäre wirklich zu Grunde liegen. Oft können sie einfach den Zugang zu diesen Informationen verweigern, ohne dass Beweislastregeln dies verhindern oder begrenzen würden. Die Institutionen können Beamten, die dem Kläger hilfreiche Aussagen machen könnten, die Erlaubnis zur Aussage verweigern.

Das rechtliche Gehör des Beamten ist auch an anderer Stelle (zusätzlich zur Präklusion und den bereits dargestellten Beschränkungen im schriftlichen Verfahren) erheblich

beschränkt, so werden den Institutionen oft Fristverlängerungen gewährt ohne den Kläger dazu vorher anzuhören und im mündlichen Verfahren, wenn es überhaupt dazu kommt, steht dem Vertreter des Beamten auch meist maximal ein 15-20-minütigen Vortrag zu.

Egal um welchen Vortrag in welchem Verfahrensstadium es geht, in der Regel hat immer die Beklagtenseite, also erstinstanzlich immer die Institution, als letzte die Möglichkeit, sich zu äußern, was von entscheidender Bedeutung sein kann.

Noch dazu gelten auch für die schriftlichen Äußerungen sehr enge Seitenzahlbegrenzungen (z.B. für einen Rechtsmittelschriftsatz z. B. 15 Seiten (1 1/2 zeilig), selbst wenn das Urteil über 40 Seiten (1 zeilig) lang ist).

Selbst wenn die Institutionen vor Gericht unwahre Tatsachen vortragen sollten und dann mit eigenen Dokumenten widerlegt werden können, knüpft das Beamtengericht, wie der Fall F-44/05 (unter Beteiligung des Richters v. Raepenbusch) des Klägers zeigt, hieran keinerlei Sanktionen und geht auch dem Verdacht auf Prozessbetrug nicht nach, lässt den Kläger also auch insoweit schutzlos.

Selbst wenn ein Kläger dennoch einmal obsiegt, kann mangels Verpflichtungsklage und Vollstreckungsmöglichkeit nur erreicht werden, dass der Ursprungsakt aufgehoben wird, die Institution den Akt aber dennoch in der Personalakte des Klägers belässt, einen gleichen Akt mit leicht veränderter Begründung dann wieder erlassen kann, oder einfach die Institution Urteile (wie die Kommission gegenüber dem Kläger hinsichtlich der Urteile T-85/04 und T-394/04) gar nicht umsetzt und so neue Prozesse nötig werden, wobei der Kläger dann auch noch das Risiko trägt, diese zum richtigen Zeitpunkt anstrengen zu müssen.

Ein einstweiliger Rechtsschutz angesichts sehr hoher Anforderungen praktisch kaum existiert, und die Verfahrensdauern sehr lang sind (mehr als 3 Jahre, davon allein über ein Jahr zwischen mündlicher Verhandlung und Urteil, sind keine Seltenheit) während in der Zwischenzeit die Entscheidungen der Institutionen längst ihre vielfältigen faktischen Wirkungen entfalten können.

Für die Beamten strikte Form- und Frist-Anforderungen im Vorverfahren und Klageverfahren gelten, wobei jeder Verstoß zur Unzulässigkeit der Klage führt und Zweitantträge unzulässig sind, während Frist- und Formverstöße der Institutionen beim Verwaltungshandeln in vielen Fällen unbeachtlich sind, solange der Kläger ihre Auswirkungen auf den Entscheidungsinhalt nicht beweisen (bei dem zu führenden Beweis ergeben sich die bekannten Probleme, s. o.) kann, und auch Bestimmungen der Verfahrensordnung, wenn sie sich eigentlich gegen die Institutionen richten müssten, offenbar eher großzügig ausgelegt werden (vgl. hierzu z.B. die Beschlüsse des Gerichts in den Verfahren F-118/07, F-121/07 und F-132/07 vom 17.09.2009).

Bei Anfechtungsklagen der Institution häufig ein sehr weites Ermessen zugestanden und gefordert wird, dass der Kläger nicht nur nachweist, dass die Entscheidung falsch war, sondern dass die Institution auch bewusst machtmisbräuchlich unter Abstellung auf, letztlich nicht wirklich nachweisbare, subjektive Motive gehandelt hat.

Es praktisch – u.a. wohl auch aufgrund der Sprachenpraxis s.o. – kaum eine (fach-) öffentliche Diskussion der Rechtsprechung in Beamten­sachen gibt. Ein solcher öffentlicher Rechtfertigungsdruck der Justiz hat aber, wie ein Blick in den Mitgliedsstaaten zeigt, eine wichtige Rückkopplungs-, Korrektur- und Schutzfunktion gerade auch durch Solidarisierung von Bevölkerung und Medien zu Gunsten von machtlosen Beschäftigten gegenüber mächtigen Institutionen die auch für die Weiterentwicklung von Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung ist. Wo Richterrecht sich wie hier jenseits öffentlichen Rechtfertigungsdrucks entfalten kann, fehlt ein wichtiges demokratisches und rechtsstaatliches Element, um so mehr als bei den EU-Gerichten, anders als bei den Gerichten der Mitgliedsstaaten, auch eine parlamentarische Gegensteuerung de facto ausbleibt.

Zumindest einige der Richter an den EU-Gerichten sind gleichzeitig auch Dienstherren der beim Gerichtshof tätigen Beamten und werden somit auch aus Eigeninteresse eine Tendenz haben, eine beamtenfreundliche Rechtsprechung eher zu vermeiden, um sich so selbst größere Handlungsspielräume als Dienstherr zu sichern.

Die Befangenheitsregeln mit einer einzigen Bestimmung in der Satzung des Gerichtshofs rechtsstaatlichen Standards ebenfalls nur bedingt genügen, und in der Praxis offenbar kaum eine Rolle spielen.

Den Institutionen in sehr vielen Fragen ein extrem weiter und gerichtlich nicht kontrollierter Ermessensspielraum zugebilligt wird, ohne hierfür z. B. durch strikte Regelungen bzgl. der Befangenheit von Verwaltungsentscheidern Grenzen zu ziehen. So wurde dem Kläger z. B. im Verfahren F-44/05 hinsichtlich der Entscheidung durch befangene Verwaltungsmitarbeiter aufgebürdet, nicht nur den Anschein der Befangenheit beweisen zu müssen, sondern es wurde auch gefordert, er solle beweisen, dass die Entscheidung wegen der Befangenheit anders ausgefallen ist (was natürlich in der Regel unmöglich ist).

Der Gerichtshof hat zumindest mit einzelnen Urteilen (z. B. C-438/05 Rn. 46) Anlass zu Zweifeln dahingehend gegeben, dass er dem Menschenrechtsschutz und selbst der Menschenwürde, die wie der Fall des Klägers zeigt, durchaus auch in Beamten­sachen von Bedeutung sein kann, nicht den nötigen absoluten Vorrang einräumt.

Die Rechtsprechung der EU-Gerichte in Beamten­sachen, z. B. bei einem Vergleich der Maßstäbe zwischen den Urteilen F-40/05 (Rn. 271) und C-432/04 (Rn. 149 f.) lässt manchmal auch Raum für Zweifel aufkommen, ob Beschäftigte der EU-Institutionen aller Hierarchiestufen tatsächlich gleich behandelt werden.

Insgesamt bietet die Rechtsprechung ein sehr institutionenfreundliches Bild. Wenn dabei das Rechtsstaatsprinzip und der effektive Individualrechtsschutz auf der Strecke bleiben, kann diese Rechtsprechung aber nur dazu führen die ohnehin bereits bestehende Abkopplung der Institutionen von den Interessen der Bürger Europas weiter verstärkt wird.

25. Ergänzend verweist der Kläger insoweit auch auf die Ausführungen der ehemaligen Richterin am Gerichtshof N. Colneric („Aspekte der richterlichen Unabhängigkeit am EuGH, in *Betrifft Justiz* Nr. 97, März 2009, S. 23 ff.), des Herrn Richters Kreppel im o. g. Interview

sowie auf zwei Aufsätze des ehemaligen Richters am Gerichtshof U. Everling („Das Verfahren der Gerichte der EG im Spiegel der verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Mitgliedstaaten“, in: „Die Ordnung der Freiheit“, Festschrift für Christian Starck, Herausgegeben von Rainer Grote u. a., 2007, S. 535 ff. und „Überlegungen zum Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften“, in: „Une communauté de droit“, Festschrift für Gil Carlos Rodriguez Iglesias, Herausgegeben von N. Colneric u.a., 2003, S. 537 ff.), die er sich, insoweit diese demokratische, verfahrensmäßige und rechtsstaatliche Defizite der Verfahren vor den EU-Gerichten beschreiben, explizit zu eigen macht.

26. Hinzu kommen die Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens F-119/07 welche die Schiefelage zu Lasten des Klägers weiter verstärkt haben, z.B.:

Die mehrfachen Fristverlängerungen zu Gunsten der Beklagten, die angesichts des eindeutigen Scheiterns der Güteverhandlung nach Auffassung des Klägers nicht zu rechtfertigen waren, und zu denen dem Kläger im Übrigen vorab kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die am 05.06.2008 unmittelbar nach Übermittlung der Klagebeantwortung erfolgte Schließung der mündlichen Verhandlung.

Die am 01.07.2008 erfolgte – nach Auffassung des Klägers unrechtmäßige – Weigerung des Gerichts, einen zweiten Schriftsatz des Klägers zuzulassen, obwohl die entsprechende Notwendigkeit mit Schreiben des Klägers vom 11.06.2008 hinreichend begründet wurde und durch die jetzt zu Tage tretenden offensichtlichen Fehlinterpretationen des Sachverhalts durch das Gericht nochmals belegt wird.

Die erst am 17.11.2008 verspätet erfolgte Zuleitung des Schriftsatzes der Kommission vom 07.03.2008 und das dem Kläger dadurch genommene rechtzeitige rechtliche Gehör dazu.

Die mehrfache – nach Auffassung der Klägers unrechtmäßige – Weigerung des Gerichts, den Beschluss, in dem die ihrerseits nach Auffassung des Klägers ebenfalls rechtswidrige so genannte Verweisung an die jetzige Kammer vorgenommen wurde, vorzulegen, oder auch nur näher darzulegen, geschweige denn nachvollziehbar zu begründen.

Die nach Auffassung der Klägers offensichtlich mit dem Sinn und Zweck des gerichtlichen Güteverfahrens und mit Artikel 70 der Verfahrensordnung unvereinbaren Handlungen und Unterlassungen des Gerichts, insbesondere in Form der Frage in Rn. 46 des Vorbereitenden Sitzungsberichts und in Form des unterlassenen Einschreitens gegen die offensichtlich falschen und unzulässigen Äußerungen der Beklagten in Randnummer 21 der Klagebeantwortung (dazu auch Punkt 133 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009), noch verstärkt durch die Zurückweisung der Richtigstellungsversuche seitens des Klägers durch die Entscheidungen vom 01.07.2008 und vom 23.12.2009.

Während bzgl. der vorgenannten – nach Auffassung des Klägers unzulässigen – Ausführungen der Beklagten keine Zurückweisung seitens des Gerichts erfolgte, wurden die Punkte 112-143 des Klägerschriftsatzes vom 19.12.2009 – nach Auffassung des Klägers zu Unrecht – als in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen zurückgewiesen, obwohl diese nur die Begründung für den Antrag auf Redezeitverlängerung darstellten

und ein solcher Antrag ausweislich der Nr. 104 Absatz 2 Praktischen Anweisungen Gerichts und der Hinweise des Gerichtshofs (dort Abschnitt C.5. Absatz 2 – zu deren Anwendbarkeit s.o.) notwendig begründet werden muss.

27. Aus Sicht des Klägers kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Berichtstatter Herr Richter S. Van Raepenbusch vorliegend die, gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Schieflage notwendige Neutralität in hinreichendem Maße gewährleistet, um dem Kläger ein Vertrauen in diesen Richter zu ermöglichen. Er ist daher auf den vorliegenden Antrag hin, durch einen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu bestimmenden Ersatzrichter zu ersetzen. Damit wird aus Sicht des Klägers die für den 20.01.2010 anberaumte mündliche Verhandlung angesichts der fehlenden Vorbereitung des Ersatzrichters und der so schnell nicht zu ersetzenden hervorgehobenen Funktion des Berichtstatters undurchführbar, und die entsprechende Ladung ist aufzuheben. Dies eröffnet zugleich die Möglichkeit, einen neuen Termin zu gegebener Zeit unter Benennung eines neuen Berichtstatters und Erstellung eines neuen Sitzungsberichts neu anzuberaumen.



Heinrich Tettenborn
Rechtsanwalt



Dr. Hoppert & Kollegen
Eingang
06. Okt. 2011

ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS FÜR DEN
ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

29. September 2011 *

„Ablehnung eines Richters – Zurückweisung“

32946

In der Rechtssache F-44/05 RENV

betreffend eine Klage nach den Art. 236 EG und 152 EA,

Guido Strack, ehemaliger Beamter der Europäischen Kommission, wohnhaft in
Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, vertreten durch H. Krämer und B. Eggers als
Bevollmächtigte,

Beklagte,

erlässt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

die vorliegende

Entscheidung

- 1 Mit Antrag, der bei der Kanzlei des Gerichts mit Telefax am 21. Februar 2011 eingegangen ist (die Urschrift ist am 24. Februar 2011 eingegangen), beantragt Herr Strack, Herrn Richter S. Van Raepenbusch, den Berichterstatter in der Rechtssache F-44/05, Strack/Kommission, in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission, zu ersetzen, weil sein Verbleib gegen die Neutralitätspflicht

* Verfahrenssprache: Deutsch.

DE

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSCHRIFT
29. 09/ 2011
Der Kanzler

der Richter, Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verstieße. Der Berichtersteller ist vor Erlass der vorliegenden Entscheidung vom Präsidenten des Gerichts gehört worden.

Rechtlicher Rahmen

2 Die Frage, wann ein Richter in einer Rechtssache nicht tagen darf, ist nur in Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs geregelt, der gemäß Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I dieser Satzung auf das Gericht Anwendung findet.

3 Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs lautet:

„Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.“

Vorbringen des Antragstellers

4 Zur Begründung seines Antrags auf Ablehnung des Herrn Richters S. Van Raepenbusch führt der Antragsteller aus, dass er bereits in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, einen Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt habe, weil der vorbereitende Sitzungsbericht, der ihm in dieser Rechtssache übermittelt worden sei, den Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liege, zu seinen Lasten verzerrt habe und das Gericht trotz seines Antrags eine Berichtigung bestimmter Passagen des Berichts abgelehnt habe. Sein Ablehnungsantrag sei

zwar mit Entscheidung des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2010 zurückgewiesen worden, doch vermöge diese Entscheidung den Verdacht der Befangenheit nicht restlos zu entkräften. Seitdem habe es zwei weitere Vorkommnisse gegeben, die die Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch rückblickend bestätigten.

- 5 Der erste Vorfall habe sich im Rahmen der Güteverhandlung ereignet, die Herr Richter S. Van Raepenbusch in seiner Eigenschaft als Berichterstatter in der Rechtssache F-62/09, Strack/Kommission, geleitet habe. So hätten sich die Vertreter der Beklagten in der zu diesem Zweck anberaumten Verhandlung grundsätzlich zustimmend zur Abfassung eines gegenüber dem Antragsteller wohlwollenden Dokuments geäußert, aber darauf hingewiesen, dass sie zuvor ihre Vorgesetzten konsultieren müssten. Hierauf habe der Antragsteller erwidert, dass er keinen Vergleich schließen könne, jedenfalls nicht ohne die aufschiebende Bedingung, dass das von der Beklagten aufzusetzende Dokument auch von ihm gebilligt werde. Der Berichterstatter habe daraufhin erklärt, da er als Vermittler eingesetzt worden sei, werde er den Parteien persönlich zur Verfügung stehen, falls es noch Probleme mit dem endgültigen Text des Dokuments geben sollte. Der Antragsteller habe sich aufgrund dieser Erklärung des Berichterstatters zur Rücknahme der Klage bereit erklärt. Als er jedoch das von der Beklagten verfasste Dokument erhalten habe, sei dessen Inhalt ihm gegenüber nicht wohlwollend gewesen. Er habe sich daraufhin an den Berichterstatter gewandt und ihn gebeten, wie von ihm zugesagt, in seiner Eigenschaft als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden. Als Antwort habe ihm die Kanzlei im Auftrag des Berichterstatters mitgeteilt, dass das Verfahren abgeschlossen sei und der Antragsteller von persönlichen Schreiben an Richter absehen solle. Er sei somit vom Berichterstatter getäuscht worden, indem dieser ihm eine nicht eingehaltene Zusicherung gegeben habe, um einen Vergleich zu erzielen, der die Beklagte begünstige.
- 6 Der zweite Vorfall bestehe in der Weigerung des Herrn Richters S. Van Raepenbusch als Berichterstatter in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, eine neue Tatsache zur Kenntnis zu nehmen. Der Antragsteller führt aus, er habe, nachdem die Rechtssache zur Beratung gestellt worden sei, einen Entwurf für eine Verwaltungsentscheidung erhalten, der einigen Aussagen der Beklagten widerspreche. In der Folge habe er beim Gericht und beim Berichterstatter beantragt, diesen Entwurf einzubeziehen, was durch Schreiben vom 14. Dezember 2010 mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass sich das Verfahren bereits in der Beratung befinde. Das Ablehnungsschreiben sei jedoch nicht stimmig, da ihm darin anheim gestellt werde, gegebenenfalls nach Verkündung des Urteils einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, wenn er sich auf den Entwurf für die Verwaltungsentscheidung berufen wolle. Die Wiederaufnahme des Verfahrens könne beim Gericht jedoch nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt werde, die vor Verkündung der Entscheidung dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt sei. Da er dem Gericht den Entscheidungsentwurf

am 9. November 2010 mitgeteilt habe, handle es sich dabei nicht um eine Tatsache, die dem Gericht vor der Verkündung des Urteils unbekannt gewesen sei, so dass in Bezug auf das betreffende Urteil aus diesem Grund keine Wiederaufnahme möglich sei.

Würdigung durch den Präsidenten des Gerichts

- 7 Zur Begründung seines Ablehnungsantrags wiederholt der Antragsteller die in seinem Ablehnungsantrag in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, dargelegten Gründe. Da dieser Ablehnungsantrag mit Entscheidung vom 10. März 2010 zurückgewiesen wurde, ist das Vorbringen, mit dem der Antragsteller bereits in jener Rechtssache die Befangenheit des Berichterstatters nachzuweisen versucht hat, nicht erneut zu prüfen.
- 8 Der Antragsteller behauptet, dass sich anhand zweier Vorfälle, die sich seit der Prüfung der Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, durch den Präsidenten des Gerichts ereignet hätten, rückblickend die Befangenheit des Richters belegen lasse.
- 9 Keine der Behauptungen des Antragstellers in Bezug auf diese beiden Vorkommnisse ist jedoch geeignet, Zweifel an der Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch hervorzurufen, und das selbst unter Berücksichtigung der vom Antragsteller bereits zur Begründung seines Ablehnungsantrags in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, dargelegten Gründe sowie seines Vorbringens, wonach die Unparteilichkeit eines Richters im Hinblick auf das zu Lasten der Kläger bestehende Ungleichgewicht, das dem Verfahren vor dem Gericht innewohne, „gestärkt“ werden müsse.
- 10 Was zum einen die Güteverhandlung in der Rechtssache F-62/09, Strack/Kommission, angeht, ist festzustellen, dass der Antragsteller seine Behauptung, er sei von Herrn Richter S. Van Raepenbusch irregeführt worden, damit begründet, dass dieser es abgelehnt habe, in seiner Eigenschaft als Berichterstatter hinsichtlich der Durchführung des Vergleichs in der genannten Rechtssache tätig zu werden, wiewohl er dies zugesagt habe.
- 11 Nach Art. 68 der Verfahrensordnung besteht jedoch der Auftrag, den das Gericht dem Berichterstatter erteilen kann, darin, sich um eine Einigung der Parteien über den Inhalt einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen sowie die Maßnahmen durchzuführen, die hierfür erforderlich sind; es ist hingegen Sache des Klägers, darauf zu achten, dass die Verwaltung die Verpflichtungen, die sie ihm gegenüber in der Güteverhandlung eingegangen ist, ordnungsgemäß erfüllt, und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gegen jede Handlung oder Unterlassung der Verwaltung einzulegen, die eine Schlechterfüllung des betreffenden Vergleichs darstellen sollte.

- 12 Im vorliegenden Fall hatten sich die Parteien nach zwei informellen Treffen vom 4. Mai und 6. Juli 2010 auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits geeinigt. Anschließend wurde die Rechtssache gemäß Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verfahrensordnung im Register des Gerichts gestrichen. Folglich hat die Kanzlei dem Antragsteller zu Recht geantwortet, dass das Verfahren abgeschlossen sei, da die Parteien ja eine Einigung über den Inhalt eines Vergleichs erzielt hatten. Sollte der Inhalt des Vergleichs nicht beachtet worden sein, ändert dieser Umstand, der die Durchführung des Vergleichs betreffe, nämlich nichts daran, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien besteht. Wenn der Antragsteller der Ansicht war, dass gegen den Inhalt des Vergleichs verstoßen worden sei, wäre es im Übrigen an ihm gewesen, einen Rechtsbehelf einzulegen, was er nicht getan hat.
- 13 Der Antragsteller trägt gleichwohl vor, er sei vom Berichterstatter getäuscht worden, weil dieser in der Güteverhandlung erklärt habe, dass er den Parteien persönlich zur Verfügung stehen werde, falls es noch Probleme mit dem von der Verwaltung abzufassenden Text geben sollte. In der Vereinbarung, die in einem den Parteien von der Kanzlei übermittelten Protokoll schriftlich niedergelegt ist, wird jedoch nicht erwähnt, dass der Berichterstatter zugesagt hätte, im Fall von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vergleichs tätig zu werden.
- 14 Jedenfalls kann der Antragsteller nicht damit gehört werden, dass die Äußerung, die er dem Berichterstatter zuschreibt – einmal als erwiesen unterstellt –, ihn irregeführt habe. Im Hinblick auf den Auftrag, den das Gericht nach Art. 68 Abs. 3 der Verfahrensordnung dem Berichterstatter erteilen kann, musste eine solche Äußerung des Berichterstatters nämlich als Erinnerung an seine Aufgabe als gütlicher Vermittler verstanden werden, mit der ihn das Gericht betraut hatte.
- 15 Folglich vermag das Vorbringen des Antragstellers zum ersten von ihm angeführten Vorfall seinen Verdacht der Befangenheit gegenüber Herrn Richter S. Van Raepenbusch nicht zu stützen.
- 16 Soweit der Antragsteller zum anderen im Wesentlichen damit argumentiert, der Hinweis im Schreiben vom 14. Dezember 2010, dass er einen Wiederaufnahmeantrag stellen könne, sei nicht stimmig, weil ein solcher Antrag offensichtlich unmöglich sei, genügt es für die Zurückweisung dieses Vorbringens, darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass eine Partei mit bestimmten vom Gericht erlassenen prozessualen Entscheidungen sowie mit dem Wortlaut eines Schreibens der Kanzlei nicht einverstanden ist, für sich allein nicht geeignet ist, vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters zu begründen (Entscheidung des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2010, Strack/Kommission, F-119/07, Randnr. 11). Dass ein Schreiben Hinweise enthält, die für die Frage, welche Möglichkeiten ein Kläger hat, sich auf ein Dokument zu berufen, wenn sich ein Verfahren erst einmal in der Beratung befindet, nicht einschlägig sind, ist nämlich kein Beweis dafür, dass es dem Berichterstatter an

Unparteilichkeit mangelt, und das umso mehr, wenn, wie hier, das betreffende Schreiben von der Kanzlei verfasst worden ist.

- 17 Im Ergebnis vermögen die vom Kläger vorgetragene Gesichtspunkte, ob für sich allein oder zusammen betrachtet, den schweren Vorwurf der Befangenheit, den er zum zweiten Mal gegen Herrn Richter S. Van Raepenbusch erhebt, nicht zu stützen. Bei der Entscheidung darüber, ob in einer bestimmten Rechtssache ein berechtigter Grund zu der Befürchtung vorliegt, dass es einem Richter an Unparteilichkeit mangelt, ist der Standpunkt einer Partei zwar zu berücksichtigen, doch ist er nicht ausschlaggebend; maßgebend ist vielmehr, ob die Befürchtungen des Betreffenden objektiv gerechtfertigt sind (EGMR, Urteil Hauschildt/Dänemark vom 24. Mai 1989, Serie A Nr. 157, § 48). Folglich ist festzustellen, dass kein Grund vorliegt, der im vorliegenden Fall die Anwendung von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs rechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat

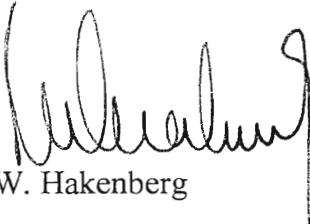
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

entschieden:

Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist nicht anzuwenden.

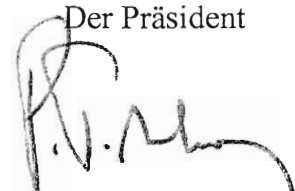
Luxemburg, den 29. September 2011

Die Kanzlerin



W. Hakenberg

Der Präsident



P. Mahoney

СЪД НА ПУБЛИЧНАТА СЛУЖБА НА
 FL-PERSONALESAGER - GERICHT FÜR DEN
 ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ - EUROPEAN UNION
 EORPAION - TRIBUNALE DELLA FUNZIONE
 UNIO KÖZSZÓCÁLATI TÖRVÉNYSZÉKE
 SLUŽBY PUBLICZNEJ UNII EUROPEJSKIEJ
 VEREJNU SLUŽBU EVROPSKEJ UNIE - SODISČE ZA



ΕΠΙΤΡΟΠΗ ΚΩΔΩΣ - TRIBUNAL DE LA FONCTION PUBLICA DE LA UNIÓN EUROPEA - SODI PRO VEREJNOU SLUŽBU EVROPSKE UNIE - RETTEN FOR
 ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION - EL ROOPA LIIDU AVALIKU TEENISTUSE KOHUS - ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΔΗΜΟΣΙΑΣ ΔΙΟΙΚΗΣΗΣ ΤΗΣ
 CIVIL SERVICE TRIBUNAL - TRIBUNAL DE LA FONCTION PUBLIQUE DE L'UNION EUROPÉENNE - BINSB LM SHEIBHÉS SHIBHIALTA AN AGNTAIS
 PUBBLICA DELL'UNIONE EUROPEA - EIROPAS SAJUNGOS TARNALTOJU TEISMAS - AZ EURÓPAI
 TRIBUNAL QHAS -SERVIZZ PUBBLIKU TA L-UNIONI EWROPEA - GERECHT VOOR AMBTENAARENZAKEN VAN DE EUROPESE UNIE - SAO DO SPRAW
 TRIBUNAL DA FUNÇÃO PÚBLICA DA UNIÃO EUROPEIA - TRIBUNALUL FUNCTIEI PUBLICE A UNIUNII EUROPENE - SUD PRS
 USLUŽBENCE EVROPSKE UNIE - EUROOPAN UNIONIN VIRKAMIESTUOMKOSTUIN - EUROPEISKA UNIONENS PERSONALDOMSTOL

ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

10. März 2010 *

„Ablehnung eines Richters“

- 24336 -

In der Rechtssache F-119/07,

betreffend eine Klage nach den Art. 236 EG und 152 EA,

Guido Strack, Beamter der Europäischen Kommission, wohnhaft in Köln
 (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, vertreten durch J. Currall und B. Eggers als
 Bevollmächtigte,

Beklagte,

erlässt

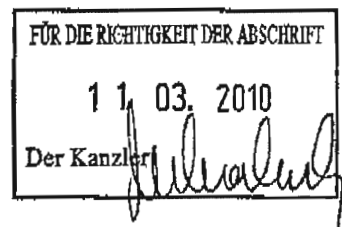
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

die vorliegende

Entscheidung

- 1 Mit Antrag, der bei der Kanzlei des Gerichts mit Telefax am 15. Januar 2010 eingegangen ist (die Einreichung der Urschrift ist am 20. Januar 2010 erfolgt), beantragt der Kläger nach Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs, dass Herr Richter S. Van Raepenbusch, Berichterstatter in der Rechtssache F-119/07,

* Verfahrenssprache: Deutsch.



ENTSCHEIDUNG VOM 10. 3. 2010 – RECHTSSACHE F-119/07

Strack/Kommission, in dieser Rechtssache durch einen nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung bestimmten Richter ersetzt wird und von dem so bestimmten Berichterstatter ein neuer vorbereitender Sitzungsbericht erstellt wird. Mit Schreiben, das bei der Kanzlei des Gerichts am 11. Februar 2010 eingegangen ist, hat die Europäische Kommission zu diesem Antrag Stellung genommen. Der Berichterstatter ist vor Erlass der vorliegenden Entscheidung vom Präsidenten des Gerichts gehört worden.

Rechtlicher Rahmen

- 2 Die Frage, wann ein Richter in einer Rechtssache nicht tagen darf, ist nur in Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs geregelt, der gemäß Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I dieser Satzung auf das Gericht Anwendung findet.
- 3 Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs lautet:

„Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.“

Vorbringen des Klägers

- 4 Der Kläger stützt seinen gegen den Berichterstatter gerichteten Ablehnungsantrag im Wesentlichen darauf, dass der ihm am 7. Dezember 2009 zugestellte vorbereitende Sitzungsbericht den Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liege, verzerre. Trotz eines Berichtigungsantrags, der mit Schreiben vom 19. Dezember 2009 gestellt worden sei, habe das Gericht mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 die Berichtigung einiger Passagen dieses Berichts abgelehnt.

2

STRACK / KOMMISSION

Unter diesen Umständen weise der Berichterstatter nicht in hinreichendem Maße die notwendige Neutralität auf, um dem Kläger ein Vertrauen in diesen Richter zu ermöglichen.

- 5 Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des vorbereitenden Sitzungsberichts für den Erlass der Endentscheidung des Gerichts müsse nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung ein neuer Berichterstatter bestimmt werden, der einen neuen vorbereitenden Sitzungsbericht zu erstellen habe.
- 6 Die Verpflichtung des Berichterstatters zur Unparteilichkeit sei im Hinblick darauf von essentieller Bedeutung, dass sich das Verfahren vor dem Gericht in vielerlei Hinsicht „im Ungleichgewicht“ befinde, und zwar zulasten der Beamten und sonstigen Bediensteten und zugunsten des beklagten Organs.
- 7 Hinzu kämen die Besonderheiten der vorliegenden Rechtssache, in der einige im Laufe des Verfahrens ergangene Entscheidungen zweifelhaft seien, insbesondere:
 - die Fristverlängerungen zugunsten der Beklagten, die angesichts des Scheiterns der Güteverhandlung nicht zu rechtfertigen gewesen seien und vor deren Gewährung dem Kläger zudem kein rechtliches Gehör gewährt worden sei;
 - die Schließung des schriftlichen Verfahrens unmittelbar nach Einreichung der Klagebeantwortung;
 - die Weigerung des Gerichts, einen zweiten Schriftsatzwechsel zu gestatten, obwohl dessen Notwendigkeit mit Schreiben des Klägers vom 11. Juni 2008 hinreichend begründet worden sei;
 - die am 17. November 2008 verspätet erfolgte Zustellung des Schriftsatzes der Kommission vom 7. März 2008;
 - der Beschluss, mit dem die Rechtssache der Zweiten Kammer neu zugewiesen worden sei, und die Weigerung des Gerichts, diesen dem Kläger vorzulegen;
 - die Weigerung des Gerichts, bestimmte falsche und unzulässige Äußerungen der Beklagten in der Klagebeantwortung zurückzuweisen;
 - die Tatsache, dass im Gegenteil einige in der Klageschrift enthaltene Ausführungen zurückgewiesen worden seien.

Würdigung durch den Präsidenten des Gerichts

- 8 Der Kläger stützt seinen Ablehnungsantrag im Wesentlichen darauf, dass er den Inhalt des vom Berichterstatter erstellten vorbereitenden Sitzungsberichts beanstandet, der seines Erachtens den Sachverhalt verzerrt. Darüber hinaus

ENTSCHEIDUNG VOM 10. 3. 2010 - RECHTSSACHE F-119/07

kritisiert er eine Reihe von Entscheidungen, die das Gericht im Laufe des Verfahrens erlassen hat.

- 9 Es ist zum einen festzustellen, dass der Kläger keinen der in Art. 18 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs genannten Hinderungsgründe geltend macht und zur Person des Berichterstatters selbst nichts vorbringt, was die subjektive Unparteilichkeit dieses Richters in dieser Rechtssache in Zweifel ziehen könnte.
- 10 Zum anderen wirft der Umstand, dass ein Richter oder ein Gericht bei der Aufbereitung einer Rechtssache für die mündliche Verhandlung prozessuale Maßnahmen erlassen hat, die den Wünschen und Interessen einer Partei zuwiderlaufen, keinen berechtigten Zweifel hinsichtlich der Unparteilichkeit dieses Richters oder dieses Gerichts auf, sofern keine anderen besonderen Umstände vorliegen. Daher kann die Darstellung des Sachverhalts im vorbereitenden Sitzungsbericht, auch wenn sie nicht mit der von einer Partei gewünschten Darstellung übereinstimmt, für sich allein keine vernünftigen und objektiven Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters begründen.
- 11 Folglich ist der Umstand, dass der Kläger mit bestimmten vom Gericht erlassenen prozessualen Entscheidungen sowie mit dem Wortlaut des vorbereitenden Sitzungsberichts nicht einverstanden ist, für sich allein nicht geeignet, vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters oder des Gerichts zu begründen.
- 12 Der Kläger macht in seinem Antrag aber keine anderen Umstände geltend, die solche objektiven Zweifel begründen könnten. Außerdem lässt eine Prüfung des vorbereitenden Sitzungsberichts keine wie auch immer geartete mangelnde Unparteilichkeit seitens des Berichterstatters erkennen, und zwar auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, dass die Unparteilichkeit des Berichterstatters im Hinblick auf das in Verfahren vor dem Gericht zulasten der Kläger bestehende Ungleichgewicht „höher anzusetzen“ sei.
- 13 Hierzu sei daran erinnert, dass der Kläger die Möglichkeit haben wird, seine Bemerkungen zum Inhalt des vorbereitenden Sitzungsberichts in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen, und zwar in einem kontradiktorischen Rahmen, wie es die Grundsätze eines fairen Verfahrens gebieten. Was diese mündliche Verhandlung betrifft, so ist dem Kläger überdies ausnahmsweise eine Redezeit (45 Minuten) eingeräumt worden, die mehr als doppelt so lang ist wie die einem Kläger üblicherweise gewährte Zeit (20 Minuten).
- 14 Es steht den Parteien frei, das Gericht, wie es der Kläger getan hat, auf jeden Fehler aufmerksam zu machen, den der vorbereitende Sitzungsbericht ihres Erachtens enthält. Hingegen kann eine Partei nicht ihre eigene Sichtweise des Sachverhalts durchsetzen, indem sie sich auf ein Recht auf „Vorabberichtigung“ des vorbereitenden Sitzungsberichts beruft. Insoweit ist auf Randnr. 56 der Praktischen Anweisungen für die Parteien zum Verfahren vor dem Gericht

STRACK / KOMMISSION

hinzuweisen, worin es heißt: „Da die mündliche Verhandlung der Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Punkte dient, auf die es für die Entscheidung der Rechtssache ankommt, soll ihr Ablauf einem Dialog zwischen den Richtern und den Parteien sowie ihren Vertretern nahekommen.“

- 15 Wenn der Kläger nach Erlass der Entscheidung des Gerichts der Ansicht ist, das Gericht habe den Sachverhalt verfälscht, kann er nach Art. 112 der Verfahrensordnung ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts beim Gericht der Europäischen Union einlegen. Ebenso steht es dem Kläger frei, seine gegen bestimmte prozessuale Entscheidungen des Gerichts erhobenen Rügen gegebenenfalls im Rahmen eines Rechtsmittels geltend zu machen.
- 16 In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs heißt es: „Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters ... an der Verhandlung ... einer bestimmten Sache ... für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.“ Im Licht der vorstehenden Ausführungen ist der Präsident des Gerichts der Auffassung, dass die vom Kläger geltend gemachten Tatsachen und Argumente eine Anwendung dieser Bestimmung auf den Berichterstatter in der vorliegenden Rechtssache nicht rechtfertigen. Aus eben diesen Gründen ist der Antrag des Klägers auf Ersetzung des Berichterstatters und Erstellung eines neuen vorbereitenden Sitzungsberichts zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen hat

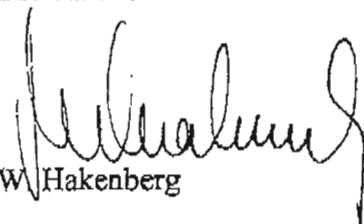
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

entschieden:

1. **Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs ist nicht anzuwenden.**
2. **Der Antrag von Herrn Strack auf Ersetzung des Berichterstatters und Erstellung eines neuen vorbereitenden Sitzungsberichts wird zurückgewiesen.**

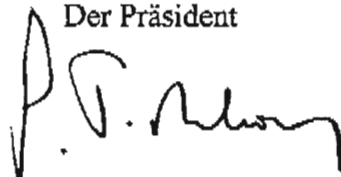
Luxemburg, den 10. März 2010

Die Kanzlerin



W. Hakenberg

Der Präsident



P. Mahoney